



C/2026/3896

20.7.2026

**BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION**

**Leitlinien <sup>(1)</sup> zur Verordnung (EU) 2023/1115 über entwaldungsfreie Erzeugnisse <sup>(2)</sup>**

(C/2026/3896)

**Inhaltsverzeichnis**

|                                                                                                                                         | Seite |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN VON „INVERKEHRBRINGEN“, „BEREITSTELLUNG AUF DEM MARKT“ UND „AUSFUHR“ .....                                      | 3     |
| a) Inverkehrbringen .....                                                                                                               | 4     |
| b) Bereitstellung auf dem Markt .....                                                                                                   | 4     |
| c) Ausfuhr .....                                                                                                                        | 5     |
| 2. DEFINITION DER BEGRIFFE „MARKTTEILNEHMER“, „NACHGELAGERTER MARKTTEILNEHMER“, „KLEINST- ODER KLEINPRIMÄRERZEUGER“ UND „HÄNDLER“ ..... | 5     |
| a) Marktteilnehmer .....                                                                                                                | 5     |
| b) Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger .....                                                                                              | 7     |
| c) Nachgelagerter Marktteilnehmer .....                                                                                                 | 7     |
| d) Händler .....                                                                                                                        | 7     |
| 3. DATUM DES INKRAFTTRETENS UND ZEITRAHMEN FÜR DIE ANWENDUNG .....                                                                      | 8     |
| 4. SORGFALTSPFLICHT .....                                                                                                               | 10    |
| a) Risikobewertung und Risikominderung (Artikel 10 und 11) .....                                                                        | 11    |
| b) Vernachlässigbares Risiko .....                                                                                                      | 12    |
| c) Verpflichtungen für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger .....                                                                          | 12    |
| d) Verpflichtungen nachgelagerter Marktteilnehmer und Händler .....                                                                     | 13    |
| e) Vereinfachte Sorgfaltspflicht, d. h. Beschaffung aus Ländern mit geringem Risiko .....                                               | 13    |
| f) Zusammenspiel mit der Richtlinie über die Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen und die Verordnung über Zwangsarbeit .....        | 14    |
| 5. KLARSTELLUNG DES BEGRIFFS „KOMPLEXITÄT DER LIEFERKETTE“ .....                                                                        | 14    |
| 6. LEGALITÄT .....                                                                                                                      | 15    |
| a) Einschlägige Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes .....                                                                             | 15    |
| b) Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Legalität .....                                                                                    | 17    |
| 7. ANWENDUNGSBEREICH .....                                                                                                              | 19    |
| a) Klarstellung – Verpackung und Verpackungsmaterialien .....                                                                           | 19    |
| b) Klarstellung – Abfälle, Wiedergewinnungsprodukte und rezyklierte Erzeugnisse .....                                                   | 20    |
| 8. ORDNUNGSGEMÄßE HANDHABUNG EINER SORGFALTSPFLICHTREGELUNG .....                                                                       | 22    |
| 9. ZUSAMMENGESETZTE ERZEUGNISSE .....                                                                                                   | 22    |
| 10. DIE ROLLE VON ZERTIFIZIERUNGEN UND VON DRITTEN ÜBERPRÜFTEN SYSTEMEN BEI DER RISIKOBEWERTUNG UND RISIKOMINDERUNG .....               | 24    |
| a) Die Rolle von Zertifizierungen und von Dritten überprüften Systemen .....                                                            | 24    |
| b) Hintergrundinformationen .....                                                                                                       | 26    |

<sup>(1)</sup> Keine der in diesen Leitlinien enthaltenen Informationen ersetzt eine direkte Lektüre der beschriebenen Dokumente oder ist einer solchen direkten Lektüre gleichwertig, und die Kommission übernimmt keine Haftung für Verluste oder Schäden, die durch in diesen Leitlinien enthaltene Fehler oder Aussagen verursacht wurden. Nur der Europäische Gerichtshof kann endgültig über die Auslegung der Verordnung entscheiden.

<sup>(2)</sup> ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 206, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1115/oj>.

|                                                                                                                                                                            |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 11. LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG .....                                                                                                                                      | 27 |
| 1. Einleitung .....                                                                                                                                                        | 27 |
| 2. Klarstellung der Umwandlung von Wäldern in Flächen, deren Zweck nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist .....                                                         | 28 |
| 3. Definition des Begriffs „Wald“ .....                                                                                                                                    | 29 |
| 4. Definition des Begriffs „landwirtschaftliche Nutzung“ und Ausnahmen .....                                                                                               | 30 |
| a) Klarstellung des Begriffs „landwirtschaftlicher Zweck“ .....                                                                                                            | 30 |
| b) Klarstellung der überwiegenden Landnutzung .....                                                                                                                        | 31 |
| c) Definition des Begriffs „landwirtschaftliche Plantagen“ .....                                                                                                           | 32 |
| d) Klarstellung des Begriffs „agroforstwirtschaftliche Systeme“ .....                                                                                                      | 32 |
| 5. Klarstellung des Begriffs „Landnutzung“ bei Vorliegen mehrerer Landnutzungsarten im selben Gebiet und Hinweise zur Verwendung von Grundbüchern und Katasterkarten ..... | 33 |

## EINLEITUNG

Gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1115 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (im Folgenden „EU-Entwaldungsverordnung“) kann die Kommission Leitlinien herausgeben, um die harmonisierte Durchführung der Verordnung zu erleichtern.

Der Zweck der vorliegenden Leitlinien besteht darin, Informationen über bestimmte Aspekte der EU-Entwaldungsverordnung bereitzustellen. Die Bestimmungen der EU-Entwaldungsverordnung, in denen die rechtlichen Verpflichtungen festgelegt sind, werden nicht ersetzt, ergänzt oder geändert. Diese Leitlinien sollten nicht isoliert betrachtet werden; vielmehr sind sie in Verbindung mit den Rechtsvorschriften und nicht als „eigenständiger“ Bezugspunkt zu sehen.

Diese Leitlinien dienen jedoch als nützliches Referenzmaterial für alle, die die EU-Entwaldungsverordnung einhalten müssen, da spezifische Teile des Gesetzestextes weiter präzisiert werden, d. h., sie können Marktteilnehmern und Händlern Orientierungshilfen bieten. Sie können auch als Orientierungshilfe für die zuständigen nationalen Behörden und Durchsetzungsstellen sowie die nationalen Gerichte bei der Umsetzung und Durchsetzung der EU-Entwaldungsverordnung dienen.

Die in diesem Dokument behandelten Fragen wurden in Zusammenarbeit mit benannten Vertretern der Mitgliedstaaten erörtert und weiterentwickelt. Weitere Fragen können behandelt werden, sobald weitere Erfahrungen mit der Anwendung der EU-Entwaldungsverordnung vorliegen; in diesem Fall würden die Leitlinien entsprechend überarbeitet.

In Bezug auf alle in diesen Leitlinien behandelten Fragen sei darauf hingewiesen, dass die Begriffsbestimmungen der Verordnung gemäß Erwägungsgrund 43 auf der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC), des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) und der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur (IUCN) aufbauen.

Diese dritte Auflage der Leitlinien sorgt für mehr Klarheit, unter anderem in Bezug auf den Geltungsbeginn der einzelnen Maßnahmen, und präzisiert die Vorschriften für Marktteilnehmer und Händler, um ihnen die Erfüllung der Sorgfaltspflicht und die Rückverfolgbarkeit zu erleichtern und diese effizienter zu gestalten. Sie sollten in Verbindung mit den Häufig gestellten Fragen gelesen werden, wo Sie weitere Beispiele und Klarstellungen zu Fragen unterschiedlichster Interessenträger finden.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist einer der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, die für dessen Auslegung und Durchsetzung gelten<sup>(1)</sup>; er betrifft auch die Durchsetzung der Bestimmungen von Rechtsakten der Union durch die Mitgliedstaaten, wobei unter anderem die einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zu berücksichtigen sind.

### 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN VON „INVERKEHRBRINGEN“, „BEREITSTELLUNG AUF DEM MARKT“ UND „AUSFUHR“

Einschlägige Rechtsvorschriften:

*EU-Entwaldungsverordnung – Artikel 2 – Begriffsbestimmungen; Artikel 4 – Verpflichtungen der Marktteilnehmer; Artikel 4a – Vereinfachte Regelung für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger; Artikel 5 – Verpflichtungen der nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler*

Die Verpflichtungen der Marktteilnehmer, die gemäß den Artikeln 4 und 4a gelten, und der nachgelagerten Marktteilnehmer, die gemäß Artikel 5 gelten, kommen zum Tragen, wenn die betreffenden Erzeugnisse „in Verkehr gebracht“ oder „ausgeführt“ werden sollen oder werden. Die Verpflichtungen der Händler, die gemäß Artikel 5 gelten, kommen zum Tragen, wenn die betreffenden Rohstoffe oder Erzeugnisse auf dem Markt bereitgestellt werden sollen oder werden.

Eine Übersicht über die Szenarien, in der die Verpflichtungen erläutert werden, denen Marktteilnehmer, nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler unterliegen, wenn sie relevante Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen, bereitstellen oder aus dem Unionsmarkt ausführen, ist im Dokument EUDR Supply Chain Infographics (EU-Entwaldungsverordnung – Infografiken zur Lieferkette) zu finden.

<sup>(1)</sup> Weitere Einzelheiten zur Umsetzung finden Sie auch in den Häufig gestellten Fragen, die hier abrufbar sind: Umsetzung der Entwaldungsverordnung — Europäische Kommission (europa.eu).

a) **Inverkehrbringen**

Nach Artikel 2 Nummer 16 gilt ein relevanter Rohstoff oder ein relevantes Erzeugnis als „in Verkehr gebracht“, wenn er bzw. es **zum ersten Mal** auf dem Unionsmarkt bereitgestellt wird. Relevante Rohstoffe oder relevante Erzeugnisse, die bereits in der Union in Verkehr gebracht wurden, werden hier nicht erfasst. Der Begriff des Inverkehrbringens bezieht sich auf jede einzelne relevante Ware oder jedes einzelne relevante Erzeugnis, nicht auf eine Erzeugnisart, unabhängig davon, ob es als Einzelstück oder in Serie hergestellt wurde.

b) **Bereitstellung auf dem Markt**

Nach Artikel 2 Nummer 18 wird ein relevantes Erzeugnis „auf dem Markt bereitgestellt“, **wenn es**

- **für den Vertrieb, den Verbrauch oder die Verwendung auf dem Unionsmarkt abgegeben wurde**; dies bedeutet, dass das relevante Erzeugnis oder der relevante Rohstoff physisch in der Union vorhanden sein muss, entweder in der Union geerntet oder erzeugt oder in die Union eingeführt und in das Zollverfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ überführt wurde. In die Union eingeführte relevante Erzeugnisse erhalten nicht den Status von „Unionswaren“, bevor sie in das Zollgebiet der Union verbracht und vom Zoll in den zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden. Relevante Erzeugnisse, die in andere Zollverfahren als die „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ (z. B. Zolllagerverfahren, aktive Veredelung, vorübergehende Verwendung, Durchfuhr) überführt werden, gelten nicht als im Rahmen der EU-Entwaldungsverordnung in Verkehr gebracht,

**und**

- **im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit abgegeben wurde** – dies ist eine Tätigkeit, die in einem geschäftsbezogenen Kontext stattfindet, wie in Artikel 2 Nummer 19 definiert. Gewerbliche Tätigkeiten können gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgen. Lieferungen an nichtgewerbliche Verbraucher und Tätigkeiten, bei denen keine Gegenleistung erfolgt, fallen jeweils in den Anwendungsbereich der EU-Entwaldungsverordnung (z. B. für Spenden oder Pro-bono-Tätigkeiten). Im Rahmen der Verordnung werden nichtgewerblichen Verbrauchern keine Anforderungen auferlegt, da die private Nutzung und der private Verbrauch nicht in den Anwendungsbereich der EU-Entwaldungsverordnung fallen.

Die „**Bereitstellung auf dem Markt**“ sollte daher so verstanden werden, dass ein Händler relevante Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt sowohl i) zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung als auch ii) im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit abgibt.

Das „**Inverkehrbringen**“ sollte daher so verstanden werden, dass ein Marktteilnehmer ein relevantes Erzeugnis auf dem Unionsmarkt i) zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung, ii) erstmals und iii) im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit bereitstellt.

Die kombinierten Definitionen der Begriffe „Marktteilnehmer“ „Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger“, „nachgelagerter Marktteilnehmer“ (Artikel 2 Nummern 15, 15a und 15b der EU-Entwaldungsverordnung) und des Begriffs „im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit“ (Artikel 2 Nummer 19 der EU-Entwaldungsverordnung) bedeuten, dass jede Person, die ein relevantes Erzeugnis

- a) zur Abgabe an gewerbliche oder nichtgewerbliche Verbraucher, d. h. beispielsweise zum Verkauf oder unentgeltlich,
- b) zum Zwecke der Verarbeitung oder
- c) zur Verwendung im eigenen Unternehmen

in Verkehr bringt, der EU-Entwaldungsverordnung unterliegt.

Der Begriff „**relevante Erzeugnisse, die auf den Markt gelangen**“ sollte daher so verstanden werden, dass die relevanten Erzeugnisse gleichzeitig

- zur Überführung in das Zollverfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ angemeldet werden und zum Inverkehrbringen in der Union bestimmt sind. Nur von den Zollbehörden zum zollrechtlich freien Verkehr überlassene Erzeugnisse gelten als in der Union in Verkehr gebracht. Andere Zollverfahren als die „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ (z. B. Zolllagerverfahren, aktive Veredelung, vorübergehende Verwendung usw.) fallen nicht in den Anwendungsbereich der EU-Entwaldungsverordnung,

**und**

- dazu bestimmt sind, in der Union in Verkehr gebracht zu werden, d. h. „im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit“ geliefert werden (B2B und B2C).

- Erzeugnisse, die direkt für den privaten Gebrauch oder Verbrauch (C2C) auf dem Zollgebiet der Union bestimmt sind (z. B. durch individuelle Verbringung solcher Erzeugnisse im Zuge einer Reise außerhalb der Union zum privaten Gebrauch oder Verbrauch), unterliegen nicht der EU-Entwaldungsverordnung.

c) **Ausfuhr**

Nach Artikel 2 Nummer 37 bezieht sich der Begriff „Ausfuhr“ auf das Ausfuhrzollverfahren gemäß Artikel 269 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 <sup>(\*)</sup> und auf Unionswaren, die aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden sollen.

Nach Artikel 269 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 findet das Ausfuhrverfahren keine Anwendung auf a) in die passive Veredelung überführte Waren, b) Waren, die nach Überführung in die Endverwendung aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, c) Waren, die mehrwertsteuer- oder verbrauchssteuerfrei zur Bevorratung von Flugzeugen oder Schiffen geliefert werden – ungeachtet des Bestimmungsortes des Flugzeugs oder Schiffes – und für die ein Nachweis über eine solche Lieferung erforderlich ist, d) in den internen Versand überführte Waren, e) Waren, die gemäß Artikel 155 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 das Zollgebiet der Union vorübergehend verlassen.

Die Wiederausfuhr gemäß Artikel 270 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 fällt nicht in den Anwendungsbereich der EU-Entwaldungsverordnung. Der Begriff „Wiederausfuhr“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der relevante Rohstoff oder das relevante Erzeugnis nicht den Status „Unionswaren“ erworben hat und nach Abgabe z. B. der Wiederausfuhranmeldung aus dem Zollgebiet der Union verbracht wird.

Der Begriff „Relevante Erzeugnisse, die den Markt verlassen“ sollte daher so verstanden werden, dass solche Erzeugnisse vorliegen, wenn die relevanten Erzeugnisse im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit zur Überführung in das Zollverfahren „Ausfuhr“ angemeldet werden.

## 2. DEFINITION DER BEGRIFFE „MARKTTEILNEHMER“, „NACHGELAGERTER MARKTTEILNEHMER“, „KLEINST- ODER KLEINPRIMÄRERZEUGER“ UND „HÄNDLER“

Einschlägige Rechtsvorschriften:

*EU-Entwaldungsverordnung — Artikel 2 – Begriffsbestimmungen; Artikel 7 – Inverkehrbringen durch in Drittländern niedergelassene Marktteilnehmer*

Ob eine natürliche oder juristische Person als Marktteilnehmer, nachgelagerter Marktteilnehmer oder Händler einzustufen ist, muss für jedes relevante Erzeugnis bewertet werden. Wenn die betreffende Person mehrere relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt, ausführt und/oder auf dem Markt bereitstellt, kann sie in Abhängigkeit von ihrer Position in der Lieferkette jedes Erzeugnisses mehrere Rollen gleichzeitig innehaben.

a) **Marktteilnehmer**

Nach Artikel 2 Nummer 15 ist ein **Marktteilnehmer** eine natürliche oder juristische Person,

- die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit
- relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt oder ausführt und
- kein nachgelagerter Marktteilnehmer ist.

Um eine einheitliche Identifizierung der Marktteilnehmer zu ermöglichen, können ihre Rollen danach unterschieden werden, wie ihre relevanten Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden, wobei die Rolle je nachdem, ob die Erzeugnisse innerhalb oder außerhalb der Union erzeugt werden, unterschiedlich ist.

- Bei relevanten Erzeugnissen, die gemäß Artikel 2 Nummer 14 **in der Union** erzeugt wurden, ist der Marktteilnehmer in der Regel die Person, die diese Erzeugnisse nach ihrer Erzeugung vertreibt.

<sup>(\*)</sup> Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj>).

- Für relevante Rohstoffe oder relevante Erzeugnisse, die **außerhalb der Union** erzeugt wurden, gilt Folgendes:
  - Marktteilnehmer ist allgemein die Person, die als Einführer fungiert, wenn die relevanten Rohstoffe oder relevanten Erzeugnisse zur Überführung in das Zollverfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ angemeldet werden. Der Einführer ist die im einschlägigen Datenelement der Zollanmeldung angegebene Person, sofern Folgendes zutrifft:
    - „Einführer“ im Datenelement 13 04 000 000 (Anhang B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 <sup>(9)</sup>),
    - Datenelement DE 3/15 in einer früheren Veröffentlichung des EU-Zolldatenmodells,
    - „Empfänger“ in Feld 8 des Einheitspapiers.
  - Ist die Person, die als Einführer fungiert, wenn die relevanten Rohstoffe oder relevanten Erzeugnisse zur Überführung in das Zollverfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ angemeldet werden, nicht in der Union niedergelassen, so gilt auch die erste in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die die relevanten Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellt, als Marktteilnehmer; d. h., dass sie, obwohl sie kein Marktteilnehmer im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 15 oder 15a ist, den Verpflichtungen eines Marktteilnehmers gemäß Artikel 7 unterliegt. Diese Anforderung ergänzt die Verpflichtung des außerhalb der Union niedergelassenen Marktteilnehmers; mit ihr soll sichergestellt werden, dass es immer einen verantwortlichen Akteur mit Sitz in der Union gibt.
  - Wird ein relevantes Erzeugnis in das Zollverfahren „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ überführt und direkt an einen Endverbraucher geliefert (z. B. im Falle von Online- oder Fernverkäufen), so ist der Verbraucher (d. h. eine natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können) niemals ein Marktteilnehmer im Sinne der EU-Entwaldungsverordnung, auch wenn er in der Zollanmeldung als „Einführer“ angegeben ist. Der Marktteilnehmer ist die Person, die das Erzeugnis im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit im Sinne von Artikel 2 Nummern 18 und 19 liefert, z. B. Hersteller, Verkäufer, Online-Händler oder Fulfilment-Dienstleister. Weitere Informationen über die Besonderheiten des elektronischen Handels finden Sie in den Häufig gestellten Fragen.
- Bei relevanten Erzeugnissen, die in die Union **eingeführt** werden, ist die Definition des Begriffs „Marktteilnehmer“ unabhängig von einem Wechsel des Eigentums am Erzeugnis und anderen vertraglichen Vereinbarungen zu verstehen.
- Im Falle des Inverkehrbringens eines **inländischen** Erzeugnisses ist der Marktteilnehmer in der Regel die Person, die am Verkaufsort Eigentümer des Rohstoffs oder Erzeugnisses ist. Dies kann jedoch von den individuellen Umständen der vertraglichen Vereinbarung abhängen. Schließt eine Person einen Vertrag ab, mit dem sie der anderen Vertragspartei gestattet, einen relevanten Rohstoff herzustellen, so gilt die Vertragspartei, die die Herstellung durchführt, als Marktteilnehmer, wenn sie durch die bloße Erzeugung (z. B. durch das Fällen der Bäume oder durch die Geburt des Kalbs) unmittelbar und automatisch Eigentümer des Erzeugnisses wird. Dies ist nicht der Fall, wenn das geltende nationale Recht oder der Vertrag vorsieht, dass die natürliche oder juristische Person nach der Herstellung das Eigentumsrecht auf die andere Vertragspartei überträgt (siehe Urteil C-370/23 vom 21. November 2024 <sup>(6)</sup>).
- Bei relevanten Erzeugnissen, die aus der Union **ausgeführt** werden, ist der Marktteilnehmer in der Regel die Person, die als Ausführer handelt, wenn die betreffenden Erzeugnisse zur Überführung in das Ausfuhrzollverfahren angemeldet werden. Der Ausführer ist die in den einschlägigen Datenelementen der Zollanmeldung angegebene Person, sofern zutreffend:
  - der „Ausführer“ im Datenelement 13 01 000 000 (Anhang B der Delegierten Verordnung 2015/2446),
  - Datenelement DE 3/1 in einer früheren Veröffentlichung des EU-Zolldatenmodells,
  - der „Versender/Ausführer“ in Feld 2 des Einheitspapiers.

<sup>(9)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2015/2446/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/2446/oj)).

<sup>(6)</sup> ECLI:EU:C:2024:972.

Dienstleister, die logistische oder technische Unterstützungsleistungen anbieten, z. B. Frachtführer, Spediteure oder Zollvertreter, die keine Eigentumsrechte oder ähnliche Rechte an den von ihnen transportierten oder abgefertigten Erzeugnissen besitzen, sind weder „Marktteilnehmer“ noch „Händler“ im Sinne der Verordnung, wenn sie keine Erzeugnisse auf dem Markt in Verkehr bringen oder bereitstellen oder ausführen.

Die Rolle und die Verpflichtungen der Marktteilnehmer werden anhand der Szenarien im Dokument EU-Entwaldungsverordnung – Infografiken zur Lieferkette und in den Häufig gestellten Fragen näher erläutert.

#### b) **Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger**

Nach Artikel 2 Nummer 15a ist ein **Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger** eine natürliche Person oder ein Kleinstunternehmen oder kleines Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 bzw. Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU jeglicher Rechtsform, die bzw. das in einem Land, das gemäß Artikel 29 der EU-Entwaldungsverordnung als Land mit geringem Risiko eingestuft wurde, niedergelassen ist und

- i) relevante Erzeugnisse direkt in Verkehr bringt oder ausführt,
- ii) die dieser Marktteilnehmer auf betreffenden Grundstücken oder – in Bezug auf Rinder – in Betrieben in diesem Land selbst angebaut, geerntet, gewonnen oder aufgezogen hat,
- iii) und dabei im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit handelt.

Dazu gehören auch Marktteilnehmer, die die Grenzen von mindestens zwei der drei in Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Kriterien überschreiten, aber nachweisen können, dass die Teile ihrer Bilanzsumme, die Nettoumsatzerlöse und die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten, die sich auf die relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse beziehen, die Grenzen von mindestens zwei von drei dieser Kriterien nicht überschreiten.

Der Begriff „Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger“ ist Bestandteil der Bestimmung des Begriffs „Marktteilnehmer“ gemäß Artikel 2 Nummer 15. Für die Zwecke dieser Leitlinien sollte, sofern nicht anders angegeben, jede Bezugnahme auf „Marktteilnehmer“ so verstanden werden, dass sie auch „Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger“ umfasst.

Die Rolle und die Verpflichtungen der Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger werden anhand der Szenarien im Dokument EU-Entwaldungsverordnung – Infografiken zur Lieferkette und in den Häufig gestellten Fragen näher erläutert.

#### c) **Nachgelagerter Marktteilnehmer**

Nach Artikel 2 Nummer 15b ist ein **nachgelagerter Marktteilnehmer** eine natürliche oder juristische Person,

- die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt oder ausführt,
- die unter Verwendung relevanter Erzeugnisse hergestellt wurden und
- Gegenstand einer Sorgfaltserklärung oder einer vereinfachten Erklärung sind.

Ein nachgelagerter Marktteilnehmer ist folglich eine Person, die ein relevantes Erzeugnis in Verkehr bringt oder ausführt, das unter Verwendung anderer relevanter Erzeugnisse hergestellt wurde, die alle Gegenstand einer Sorgfaltserklärung oder einer vereinfachten Erklärung sind. In der Regel würde dies das Inverkehrbringen eines relevanten Erzeugnisses umfassen, das einem neuen HS-Code zugeordnet ist und unter Verwendung anderer relevanter Erzeugnisse (z. B. Bestandteile oder Rohstoffe) hergestellt wurde, für die bereits eine Sorgfaltserklärung oder eine vereinfachte Erklärung vorliegt. Bei Ausfuhren wird die Rolle des nachgelagerten Marktteilnehmers durch die Ausfuhr eines relevanten Erzeugnisses bestimmt, für das zuvor eine Sorgfaltserklärung oder eine vereinfachte Erklärung übermittelt wurde, oder durch die Ausfuhr eines relevanten Erzeugnisses, das unter Verwendung anderer relevanter Erzeugnisse (z. B. Bestandteile oder Rohstoffe) hergestellt wurde, für die zuvor eine Sorgfaltserklärung oder eine vereinfachte Erklärung übermittelt wurde.

So würde beispielsweise ein Schokoladenhersteller, der Kakaobohnen (HS-Code 1801 00, im Anwendungsbereich enthalten) auf dem Unionsmarkt kauft und anschließend Schokoladenriegel (HS-Code 1806, im Anwendungsbereich enthalten) herstellt und sie auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt oder ausführt, als nachgelagerter Marktteilnehmer gelten.

Die Rolle und die Verpflichtungen der nachgelagerten Marktteilnehmer werden anhand der Szenarien im Dokument EU-Entwaldungsverordnung – Infografiken zur Lieferkette und in den Häufig gestellten Fragen näher erläutert.

#### d) **Händler**

- Nach Artikel 2 Nummer 17 ist ein **Händler** jede Person in der Lieferkette mit Ausnahme des Marktteilnehmers oder nachgelagerten Marktteilnehmers, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit
- relevante Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellt.

Ein Händler ist daher jede juristische Person, auf welche die Bestimmung des Begriffs „Marktteilnehmer“ oder „nachgelagerter Marktteilnehmer“ (siehe oben) nicht anwendbar ist und die ein Erzeugnis nicht in Verkehr bringt, sondern lediglich auf dem Markt bereitstellt, wie in Artikel 2 Nummer 18 definiert.

Die Rolle und die Verpflichtungen der Händler werden anhand der Szenarien im Dokument EU-Entwaldungsverordnung – Infografiken zur Lieferkette und in den Häufig gestellten Fragen näher erläutert.

### 3. DATUM DES INKRAFTTRETENS UND ZEITRAHMEN FÜR DIE ANWENDUNG

Einschlägige Rechtsvorschriften:

*EU-Entwaldungsverordnung – Artikel 1 Absatz 2 – Gegenstand und Anwendungsbereich; Artikel 37 – Aufhebung; Artikel 38 – Inkrafttreten und Geltungsbeginn*

Die EU-Entwaldungsverordnung trat am 29. Juni 2023 in Kraft. Die meisten Verpflichtungen von Marktteilnehmern, nachgelagerten Marktteilnehmern und Händlern sowie zuständigen Behörden, einschließlich der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 3 bis 13, den Artikeln 16 bis 24 und den Artikeln 26, 31 und 32, gelten gemäß der Verordnung (EU) 2025/2650 <sup>(7)</sup>, mit der die Bestimmungen der EU-Entwaldungsverordnung zum Geltungsbeginn geändert wurden, ab dem **30. Dezember 2026**.

Für Marktteilnehmer, die bis zum 31. Dezember 2024 (gemäß Artikel 3 Absatz 1 bzw. Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU) als **Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen** niedergelassen waren, gelten die Verpflichtungen gemäß den Artikeln 3 bis 13, den Artikeln 16 bis 24 sowie den Artikeln 26, 31 und 32 ab dem **30. Juni 2027**, mit Ausnahme der im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzserzeugnisse in Verkehr bringen <sup>(8)</sup> (EU-Holzverordnung), erfassten Erzeugnisse. Dies bedeutet, dass es einen **Übergangszeitraum** zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung (29. Juni 2023) und dem Geltungsbeginn (30. Dezember 2026; für kleine Unternehmen oder Kleinstunternehmen, die bis zum 31. Dezember 2024 niedergelassen waren, auf den 30. Juni 2027 verschoben) gibt, sodass Marktteilnehmer und Händler, die relevante Rohstoffe und Erzeugnisse in der Union in Verkehr bringen oder auf dem Unionsmarkt bereitstellen oder aus diesem ausführen, während des Übergangszeitraums von den wichtigsten Verpflichtungen im Rahmen der EU-Entwaldungsverordnung ausgenommen sind.

**Die folgenden Vorschriften gelten** für alle Rohstoffe und mit diesen verbundenen relevanten Erzeugnisse **mit Ausnahme von Holz und Holzserzeugnissen, die unter den Anhang der EU-Holzverordnung fallen** (ausführliche Erläuterungen sind den Häufig gestellten Fragen, Abschnitt 9, zu entnehmen):

- Wird ein relevanter Rohstoff oder ein relevantes Erzeugnis während des für den jeweiligen Marktteilnehmer geltenden Übergangszeitraums in Verkehr gebracht, gelten die Verpflichtungen der EU-Entwaldungsverordnung für den Marktteilnehmer nicht.
- Darüber hinaus unterliegen relevante Erzeugnisse, die nach dem Geltungsbeginn durch nachgelagerte Marktteilnehmer oder Händler in Verkehr gebracht oder bereitgestellt werden und vollständig aus Rohstoffen oder Erzeugnissen hergestellt werden, die während des Übergangszeitraums in Verkehr gebracht wurden, nicht den Verpflichtungen der EU-Entwaldungsverordnung. Dies bedeutet, dass im Falle des Inverkehrbringens auch nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler in der nachgelagerten Lieferkette, die mit den betreffenden Erzeugnissen oder deren Folgerzeugnissen handeln, aufgrund des aufgeschobenen Geltungsbeginns für **kleine und Kleinstunternehmen** (30. Juni 2027) von den Bestimmungen befreit sein werden.
- In den vorstehend beschriebenen Fällen beschränkt sich die Verpflichtung der Marktteilnehmer darauf, angemessen schlüssige und überprüfbare Nachweise dafür zu sammeln, dass das relevante Erzeugnis ursprünglich vor dem (verschobenen) Geltungsbeginn der Verordnung in Verkehr gebracht wurde.
- Für **Bestandteile eines relevanten Folgerzeugnisses**, die zusammen mit anderen relevanten Erzeugnissen erzeugt wurden, die ab dem 30. Dezember 2026 (oder ab dem 30. Juni 2027 von einem Kleinstunternehmen oder kleinen Unternehmen) in Verkehr gebracht wurden, gilt, dass die Marktteilnehmer und nachgelagerten Marktteilnehmer, die diese in Verkehr bringen, und die Händler den Standardverpflichtungen der Verordnung unterliegen, auch wenn einige andere Bestandteile in den Übergangszeitraum fallen können.

<sup>(7)</sup> ABl. L 2025/2650, 23.12.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2650/oj>.

<sup>(8)</sup> OJ L 295, 12.11.2010, p. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/995/oj>.



Gemäß **Artikel 1 Absatz 2 der EU-Entwaldungsverordnung** gilt die EU-Entwaldungsverordnung nicht, wenn die betreffenden Erzeugnisse vor dem 29. Juni 2023 **erzeugt** wurden. Zeitpunkt und Ort der Erzeugung beziehen sich auf das Erzeugungsdatum und den Erzeugungsort des relevanten Rohstoffs; dies gilt sowohl für die Rohstoffe als auch für die Folgeerzeugnisse. In den meisten Fällen ist das Erzeugungsdatum der Zeitpunkt der Ernte der Ware, mit Ausnahme von **Rindfleischerzeugnissen**, bei denen der maßgebliche Erzeugungszeitpunkt der Tag ist, an dem das Rind geboren wurde.

Die nachstehende Tabelle zeigt die geltenden Rechtsvorschriften für relevante Erzeugnisse, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1115 fallen, mit Ausnahme von Holz und Holzzeugnissen, die unter den Anhang der EU-Holzverordnung fallen:

|                                                                                                                                                                         |                                           | Datum des Inverkehrbringens relevanter Rohstoffe oder relevanter Erzeugnisse auf dem EU-Markt     |                                                                                                                                                                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Relevante Erzeugnisse                                                                                                                                                   | Erzeugungsdatum des relevanten Rohstoffes | vor dem 30. Dezember 2026 sowie vor dem 30. Juni 2027 für Kleinunternehmen und kleine Unternehmen | ab (einschließlich) dem 30. Dezember 2026 für große und mittlere Unternehmen sowie ab (einschließlich) dem 30. Juni 2027 für Kleinunternehmen und kleine Unternehmen |
| Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalmen, Kautschuk und Sojaerzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1115                                                             | vor dem 29. Juni 2023                     | Die Verordnung (EU) 2023/1115 (EU-Entwaldungsverordnung) gilt nicht.                              | Die Verordnung (EU) 2023/1115 (EU-Entwaldungsverordnung) gilt nicht.                                                                                                 |
|                                                                                                                                                                         | ab (einschließlich) dem 29. Juni 2023     | Die Verordnung (EU) 2023/1115 (EU-Entwaldungsverordnung) gilt nicht.                              | <b>Die Verordnung (EU) 2023/1115 (EU-Entwaldungsverordnung) gilt.</b>                                                                                                |
| Holzerzeugnisse, die in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1115 aufgeführt sind und im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (EU-Holzverordnung) nicht aufgeführt sind | vor dem 29. Juni 2023                     | Die Verordnung (EU) 2023/1115 (EU-Entwaldungsverordnung) gilt nicht.                              | Die Verordnung (EU) 2023/1115 (EU-Entwaldungsverordnung) gilt nicht.                                                                                                 |
|                                                                                                                                                                         | ab (einschließlich) dem 29. Juni 2023     | Die Verordnung (EU) 2023/1115 (EU-Entwaldungsverordnung) gilt nicht.                              | <b>Die Verordnung (EU) 2023/1115 (EU-Entwaldungsverordnung) gilt.</b>                                                                                                |

Für **Holz und Holzzeugnisse**, die im Anhang der EU-Holzverordnung aufgeführt sind, gelten gemäß Artikel 37 Absatz 3 der EU-Entwaldungsverordnung besondere Vorschriften:

- Für Holz und Holzzeugnisse, die vor dem 29. Juni 2023 erzeugt (geschlagen) wurden und
  - die vor dem 30. Dezember 2026 in Verkehr gebracht wurden, gilt, dass diese Erzeugnisse und deren Folgeerzeugnisse den Vorschriften der EU-Holzverordnung entsprechen müssen; wenn die Folgeerzeugnisse nicht unter den Anhang der EU-Holzverordnung fallen, sind diese Produkte von der EU-Holzverordnung und der EU-Entwaldungsverordnung ausgenommen,
  - die vom 30. Dezember 2026 bis zum 31. Dezember 2029 in Verkehr gebracht wurden, gelten die Vorschriften der EU-Holzverordnung weiterhin, sofern diese Erzeugnisse unter den Anhang der EU-Holzverordnung fallen (siehe oben),
  - die ab dem 31. Dezember 2029 in Verkehr gebracht wurden, gilt, dass diese Erzeugnisse und deren Folgeerzeugnisse den Vorschriften des Artikels 3 der EU-Entwaldungsverordnung entsprechen müssen.
- Für Holz und Holzzeugnisse, die zwischen dem 29. Juni 2023 und dem 30. Dezember 2026 erzeugt wurden und
  - die vor dem 30. Dezember 2026 in Verkehr gebracht wurden, gilt, dass diese Erzeugnisse und deren Folgeerzeugnisse den Vorschriften der EU-Holzverordnung entsprechen müssen; wenn die Folgeerzeugnisse nicht unter den Anhang der EU-Holzverordnung fallen, sind diese Produkte von der EU-Holzverordnung und der EU-Entwaldungsverordnung ausgenommen,
  - die ab dem 30. Dezember 2026 in Verkehr gebracht wurden, gilt, dass diese Erzeugnisse und deren Folgeerzeugnisse den Vorschriften der EU-Entwaldungsverordnung entsprechen müssen.
- Holz und Holzzeugnisse, die ab dem 30. Dezember 2026 erzeugt (geschlagen) wurden, müssen den Vorschriften der EU-Entwaldungsverordnung entsprechen.

Die nachstehende Tabelle veranschaulicht, welche Rechtsvorschriften für Holzserzeugnisse gelten, die unter den Anhang der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 fallen:

| Relevante Erzeugnisse                                                                                         | Erzeugungsdatum                       | Datum des Inverkehrbringens relevanter Rohstoffe oder relevanter Erzeugnisse auf dem EU-Markt |                                                                                      |                                                             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
|                                                                                                               |                                       | vor dem 30. Dezember 2026                                                                     | ab (einschließlich) dem 30. Dezember 2026 bis (einschließlich) zum 30. Dezember 2029 | ab (einschließlich) dem 31. Dezember 2029                   |
| Holz und Holzserzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (EU-Holzverordnung) aufgeführt sind | vor dem 29. Juni 2023                 | Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (EU-Holzverordnung)                                              | Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (EU-Holzverordnung)                                     | <b>Verordnung (EU) 2023/1115 (EU-Entwaldungsverordnung)</b> |
|                                                                                                               | ab (einschließlich) dem 29. Juni 2023 | Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (EU-Holzverordnung)                                              | <b>Verordnung (EU) 2023/1115 (EU-Entwaldungsverordnung)</b>                          | <b>Verordnung (EU) 2023/1115 (EU-Entwaldungsverordnung)</b> |

**Frage und Antwort zur Erläuterung: Muss für Papiererzeugnisse, die ab dem 30. Dezember 2026 in Verkehr gebracht werden, aber aus Holz hergestellt sind, das zwischen dem 29. Juni 2023 und dem 30. Dezember 2026 geschlagen und in Verkehr gebracht wurde, eine Sorgfaltserklärung oder eine vereinfachte Erklärung vorliegen?**

In solchen Fällen müssen das geschlagene Holz und die daraus hergestellten Erzeugnisse der EU-Holzverordnung entsprechen. Eine Sorgfaltserklärung oder eine vereinfachte Erklärung ist nicht erforderlich, weil solche Erklärungen nur für Erzeugnisse vorliegen müssen, die unter die EU-Entwaldungsverordnung fallen.

#### 4. SORGFALTPFLICHT

Einschlägige Rechtsvorschriften:

*EU-Entwaldungsverordnung – Artikel 2 Nummer 26 – Begriffsbestimmungen; Artikel 4, 4a und 5 – Verpflichtungen der Marktteilnehmer, nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler; Artikel 8 – Sorgfaltspflicht; Artikel 9 – Informationsanforderungen; Artikel 10 – Risikobewertung*

Nach Artikel 4 Absatz 1 müssen **alle** Marktteilnehmer, darunter auch Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger und Marktteilnehmer, für die vereinfachte Sorgfaltspflichten gemäß Artikel 13 gelten, die Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 8 erfüllen, bevor sie relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen, um nachzuweisen, dass die relevanten Erzeugnisse Artikel 3 entsprechen. Zu diesem Zweck sowie gemäß Artikel 12 Absatz 1 führen die Marktteilnehmer einen Rahmen von Verfahren und Maßnahmen (eine „Sorgfaltspflichtregelung“) ein und halten diesen auf dem neuesten Stand.

Gemäß den in Artikel 8 festgelegten Sorgfaltspflichten müssen die Marktteilnehmer:

- bei jedem einzelnen Lieferanten Informationen, Unterlagen und, sofern zutreffend, Daten über die relevanten Erzeugnisse, die der EU-Entwaldungsverordnung unterliegen (diese sind in Anhang I aufgeführt), gemäß den Artikeln 8 und 9 sammeln,
- diese Informationen zusammen mit anderen kontextbezogenen Informationen überprüfen und analysieren und auf dieser Grundlage eine **Risikobewertung** gemäß Artikel 10 durchführen und
- **Maßnahmen zur Risikominderung** gemäß Artikel 11 ergreifen, es sei denn, die gemäß Artikel 10 durchgeführte Risikobewertung ergibt, dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko dahin gehend besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nichtkonform sind.

Die Marktteilnehmer sind dafür verantwortlich, ihre eigenen Geschäftstätigkeiten gründlich zu prüfen und zu analysieren, was die Sammlung von Informationen, Daten und Unterlagen, die zur Erfüllung der Informationsanforderungen gemäß Artikel 9 erforderlich sind, und die Analyse dieser Informationen im Rahmen der Risikobewertung (Artikel 10) erfordert, und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Risikominderung (Artikel 11) zu ergreifen, es sei denn, das Risiko der Nichteinhaltung wird als vernachlässigbar eingestuft.

Alle Marktteilnehmer, darunter auch Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger und Marktteilnehmer, für die vereinfachte Sorgfaltspflichten gemäß Artikel 13 gelten, sind verpflichtet, die Informationsanforderungen gemäß Artikel 9 zu erfüllen.

Marktteilnehmer, darunter auch Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger, die relevante Erzeugnisse aus Ländern mit geringem Risiko in Verkehr bringen oder ausführen, für die vereinfachte Sorgfaltspflichten gemäß Artikel 13 gelten, müssen die Verpflichtungen gemäß den Artikeln 10 und 11 nicht erfüllen, um ein vernachlässigbares Risiko zu erreichen, es sei denn, die Marktteilnehmer erlangen Informationen oder werden davon in Kenntnis gesetzt, dass bei einem relevanten Erzeugnis, das sie in Verkehr bringen oder ausführen wollen, die Gefahr besteht, dass es nicht der Verordnung entspricht. Weitere Einzelheiten sind den Buchstaben c und e zu entnehmen.

#### a) **Risikobewertung und Risikominderung (Artikel 10 und 11)**

Marktteilnehmer, die eine Risikobewertung und Risikominderung gemäß den Artikeln 10 und 11 durchführen müssen, müssen in ihrer Sorgfaltspflichtregelung gemäß Artikel 10 Absatz 2 angeben, welche Risikobewertungskriterien sie in Bezug auf die relevanten Erzeugnisse, die sie in der Union in Verkehr bringen oder aus dem Unionsmarkt ausführen wollen, berücksichtigen. Daher müssen die Kriterien für die Risikobewertung auf die relevanten Erzeugnisse zugeschnitten sein, die der Marktteilnehmer in Verkehr bringen oder aus dem Markt ausführen will.

Die Datensammlung, die Risikobewertung und die Risikominderung müssen in kausalem Zusammenhang stehen und die Merkmale der Geschäftstätigkeit des Marktteilnehmers und der Lieferketten der relevanten Erzeugnisse widerspiegeln.

In Artikel 10 Absatz 2 werden die zusätzlichen kontextbezogenen Informationen genannt, die für die Bewertung des Risikos erforderlich sind, z. B. der Zustand der Wälder im Erzeugerland.

Wenn die Erzeugnisse aus Waren hergestellt werden, die aus mehreren Quellen oder Geolokalisierungen stammen, ist es erforderlich, das Risiko für jede Quelle oder Geolokalisierung zu bewerten.

Auf der Grundlage der gesammelten Daten müssen genau definierte Aufgaben der Risikoanalyse erfüllt und die Risikokategorien sowie die dafür erforderlichen Risikominderungsmaßnahmen festgelegt werden. Das Risikoniveau kann von den Marktteilnehmern nur von Fall zu Fall bewertet werden, da es von einer Reihe von Faktoren abhängt.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Risikobewertung durchzuführen, doch muss der Marktteilnehmer die in Artikel 10 Absatz 2 aufgeführten Kriterien für jedes relevante Erzeugnis berücksichtigen. Dabei sollten u. a. folgende Fragen und Überlegungen behandelt werden:

##### — *Wo wurde das Erzeugnis erzeugt?*

Welche Risikokategorie gemäß Artikel 29 gilt für das Erzeugerland oder Landesteile davon<sup>(9)</sup>? Wie hoch ist die Waldbedeckung und wie häufig (Quote) ist Waldschädigung oder Entwaldung im Erzeugerland oder in Landesteilen davon? Wie hoch ist die Prävalenz (Quote) der illegalen Erzeugung des relevanten Rohstoffs in dem betreffenden Land/den Landesteilen?

##### — *Welche erzeugnisspezifischen Risiken bestehen?*

Es bestehen erhebliche Unterschiede in der Art und Weise, wie die verschiedenen in Anhang I der EU-Entwaldungsverordnung aufgeführten relevanten Erzeugnisse erzeugt werden, die sich auf das Risiko der Nichteinhaltung auswirken. So enthalten beispielsweise einige Erzeugnisse Rohstoffe, die in Hunderten getrennter Geolokalisierungen erzeugt werden oder während der Herstellung wesentlichen chemischen oder physikalischen Verfahren unterzogen werden.

##### — *Handelt es sich um eine komplexe Lieferkette?*

Siehe Abschnitt 5 zur Klarstellung des Konzepts der „Komplexität der Lieferkette“.

##### — *Gibt es Hinweise darauf, dass ein Unternehmen in der Lieferkette an Praktiken im Zusammenhang mit illegalen Tätigkeiten, Entwaldung oder Waldschädigung beteiligt ist?*

Es besteht ein höheres Risiko, dass relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse, die von einem Unternehmen erworben werden, das mit illegalen Tätigkeiten, Entwaldung oder Waldschädigung in Verbindung steht, nicht konform sind. Wurden begründete Bedenken in Bezug auf Unternehmen in der Lieferkette gemäß Artikel 31 vorgebracht? Haben Unternehmen in der Lieferkette gegen einschlägige Gesetze<sup>(10)</sup> verstoßen und wurden sie vom Staat wegen Verstößen gegen diese Gesetze mit Sanktionen belegt?

<sup>(9)</sup> Wenn kein spezifisches Risikoniveau zugewiesen wurde, wird davon ausgegangen, dass es sich um Länder mit normalem Risiko handelt.

<sup>(10)</sup> Gesetze, die im Zusammenhang mit illegalen Tätigkeiten, Entwaldung und Waldschädigung stehen.

- Gibt es ergänzende Informationen über die Einhaltung der EU-Entwaldungsverordnung durch Unternehmen in der Lieferkette, die aus Zertifizierungssystemen oder von Dritten überprüften Systemen stammen?

Siehe Abschnitt 10 zur Klarstellung der Rolle von von Dritten überprüften Systemen.

- Wurden die relevanten Erzeugnisse gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt?

Die einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes sind in Artikel 2 Nummer 40 definiert. Weitere Informationen zu den Legalitätsanforderungen sind Abschnitt 6 zu entnehmen.

- Gibt es Bedenken in Bezug auf das Erzeuger- und Ursprungsland oder deren Landesteile, wie beispielsweise im Hinblick auf das Ausmaß der Korruption, die Verbreitung der Fälschung von Dokumenten und Daten, mangelnde Strafverfolgung, Verstöße gegen die völkerrechtlich geschützten Menschenrechte, bewaffnete Konflikte oder bestehende Sanktionen, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder vom Rat der Europäischen Union verhängt wurden?

Diese Bedenken könnten die Zuverlässigkeit einiger Dokumente, die die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften belegen, untergraben. Daher sollten das Ausmaß der Korruption in dem Land, die Indizes für Geschäftsrisiken und andere relevante Indikatoren berücksichtigt werden.

- Wurden alle Dokumente, die die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften belegen, vom Lieferanten zur Verfügung gestellt und sind diese sofort überprüfbar?

Wenn alle einschlägigen Dokumente bereitstehen und auf Anfrage der Marktteilnehmer verfügbar sind, ist es wahrscheinlicher, dass die Lieferkette gut etabliert ist und der Lieferant sich der Anforderungen der EU-Entwaldungsverordnung bewusst ist.

#### b) Vernachlässigbares Risiko

Der Begriff „vernachlässigbares Risiko“ sollte im Einklang mit Artikel 2 Nummer 26 verstanden werden, was bedeutet, dass die Rohstoffe oder Erzeugnisse auf der Grundlage einer umfassenden Bewertung erzeugnisspezifischer und allgemeiner Informationen gemäß Artikel 10 und erforderlichenfalls der Anwendung der geeigneten Risikominderungsmaßnahmen gemäß Artikel 11 keinen Anlass zur Besorgnis geben, dass sie gegen Artikel 3 Buchstabe a (entwaldungsfrei) oder b (gemäß den im Erzeugerland geltenden Rechtsvorschriften rechtmäßig erzeugt) verstoßen.

Die in Artikel 10 Absatz 2 enthaltene Liste der Kriterien für die Risikobewertung ist nicht erschöpfend; Marktteilnehmer können sich dafür entscheiden, weitere Kriterien anzuwenden, wenn diese dazu beitragen, die Wahrscheinlichkeit zu ermitteln, dass ein relevanter Rohstoff oder ein relevantes Erzeugnis illegal erzeugt wurde oder nicht entwaldungsfrei war, oder wenn dies dazu beiträgt, eine legale oder entwaldungsfreie Erzeugung nachzuweisen.

Ergeben die Risikobewertung und die Risikominderung, dass eines der Risikokriterien ein nicht vernachlässigbares Risikoniveau aufweist, sollte davon ausgegangen werden, dass das Erzeugnis ein nicht vernachlässigbares Risiko birgt, weshalb der Marktteilnehmer es weder in Verkehr bringen noch aus dem Unionsmarkt ausführen darf.

#### c) Verpflichtungen für Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger

Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger sind Marktteilnehmer, die einer vereinfachten Verpflichtungsregelung gemäß Artikel 4a unterliegen.

Anstelle der Verpflichtung zur Vorlage einer Sorgfaltserklärung müssen sie nur eine einmalige vereinfachte Erklärung im Informationssystem übermitteln (Artikel 4a Absatz 2). Sie können zudem anstelle der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h vorgeschriebenen Geolokalisierung eine Postanschrift angeben, sofern diese eindeutig der geografischen Lage der betreffenden Grundstücke oder – im Falle von Rindern – des betreffenden Betriebs entspricht.

Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger sind verpflichtet, die Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 8 zu erfüllen und einen Rahmen von Verfahren und Maßnahmen einzuführen und auf dem neuesten Stand zu halten, um sicherzustellen, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten oder ausgeführten relevanten Erzeugnisse Artikel 3 entsprechen, wie in Artikel 12 Absatz 1 vorgesehen.

Da Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger jedoch definitionsgemäß ausschließlich Erzeugnisse aus einem Land mit geringem Risiko beziehen, sind sie nicht verpflichtet, die in den Artikeln 10 und 11 vorgeschriebene Risikobewertung und Risikominderung durchzuführen, es sei denn, sie erlangen einschlägige Informationen, die auf ein nicht vernachlässigbares Risiko hindeuten, dass die relevanten Erzeugnisse nichtkonform sind, oder werden davon in Kenntnis gesetzt (Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b und Artikel 13 Absatz 2).

Dies bedeutet, dass ihre Sorgfaltspflichtregelung im Allgemeinen in der Sammlung von Informationen gemäß Artikel 9 bestehen würde.

#### d) **Verpflichtungen nachgelagerter Marktteilnehmer und Händler**

Für **nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler** sind die geltenden Verpflichtungen in Artikel 5 der Verordnung festgelegt. Nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler dürfen relevante Erzeugnisse nur dann in Verkehr bringen, auf dem Markt bereitstellen oder ausführen, wenn sie im Besitz der nach Artikel 5 Absatz 3 erforderlichen Informationen sind; das sind im Wesentlichen die Identität ihrer Lieferanten und ihrer Unternehmenskunden sowie, im Falle nachgelagerter Marktteilnehmer oder Händler, deren Lieferant ein Marktteilnehmer ist, die Referenznummern der Sorgfaltserklärungen oder die den Erzeugnissen zugewiesene Identifikationsnummer. Dies ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 7, wonach die Marktteilnehmer den nachgelagerten Marktteilnehmern und Händlern die Referenznummern der Sorgfaltserklärungen oder gegebenenfalls die diesen relevanten Erzeugnissen zugewiesenen Identifikationsnummern mitteilen müssen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler nicht verpflichtet sind, die Sorgfaltspflicht selbst zu erfüllen, dass sie keine Sorgfaltserklärungen vorlegen müssen und dass sie sich auch nicht vergewissern müssen, dass die Sorgfaltspflicht im vorgelagerten Bereich erfüllt wurde. Sie müssen jedoch die in Artikel 5 Absatz 3 genannten Informationen sammeln und speichern und sie den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus müssen sich nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler, die keine KMU sind, in dem in Artikel 33 genannten Informationssystem registrieren, bevor sie relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen, auf dem Markt bereitstellen oder ausführen (Artikel 5 Absatz 2).

Werden relevante neue Informationen, einschließlich begründeter Bedenken, bekannt, so sind nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler gemäß Artikel 5 Absatz 5 verpflichtet, unverzüglich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das relevante Erzeugnis in Verkehr gebracht haben, sowie weitere nachgelagerter Marktteilnehmer und Händler, an die sie das relevante Erzeugnis geliefert haben, zu unterrichten. Bei Ausfuhren unterrichten die nachgelagerten Marktteilnehmer die zuständige Behörde des Erzeugerlands.

Darüber hinaus sind nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler, die keine KMU sind, verpflichtet, im Falle begründeter Bedenken zu überprüfen, ob die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde und kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde (Artikel 5 Absatz 6). Sofern die Überprüfung nicht ergibt, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko der Nichtkonformität besteht, dürfen sie relevante Erzeugnisse weder in Verkehr bringen noch auf dem Markt bereitstellen oder ausführen.

#### e) **Vereinfachte Sorgfaltspflicht, d. h. Beschaffung aus Ländern mit geringem Risiko**

Marktteilnehmer, die Erzeugnisse aus Ländern mit geringem Risiko beziehen, müssen die Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 8 erfüllen, den Informationsanforderungen gemäß Artikel 9 entsprechen und eine Sorgfaltspflichtregelung gemäß Artikel 12 einführen.

Gemäß Artikel 13 sind sie jedoch **nicht** verpflichtet, die Verpflichtungen nach den Artikeln 10 und 11 zu erfüllen, wenn sie sich nach Bewertung

- i) der Komplexität der betreffenden Lieferkette und
  - ii) des Risikos einer Umgehung dieser Verordnung bzw. des Risikos einer Vermischung mit Erzeugnissen unbekannten Ursprungs oder mit Ursprung in Ländern oder Landesteilen mit einem hohen oder normalen Risiko
- vergewissert haben, dass alle relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse, die sie in Verkehr bringen oder ausführen, ausschließlich in Ländern oder Landesteilen erzeugt wurden, für die gemäß Artikel 29 ein geringes Risiko festgestellt wurde <sup>(1)</sup>.

Im Falle einer vereinfachten Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 13 sind keine weiteren Schritte zur Bewertung der Informationen oder Minderung von Risiken erforderlich, es sei denn, die Marktteilnehmer werden im Zuge der Sammlung der Informationen oder im Laufe der nach Artikel 13 vorgeschriebenen Bewertung auf relevante neue Informationen aufmerksam, die darauf hindeuten, dass bei einem relevanten Erzeugnis, das sie in Verkehr bringen oder ausführen wollen, die Gefahr eines Verstoßes gegen die Verordnung besteht.

Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger sind in der Regel nicht verpflichtet, Risikobewertungen und Risikominderungsmaßnahmen durchzuführen, da sie definitionsgemäß ein Marktteilnehmer sind, der Waren aus einem Land mit geringem Risiko bezieht, es sei denn, sie erhalten einschlägige Informationen, die auf ein nicht vernachlässigbares Risiko hindeuten, dass die betreffenden Erzeugnisse nicht konform sind, oder werden davon in Kenntnis gesetzt.

<sup>(1)</sup> Gemäß Artikel 29 Absatz 2 legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste der Länder oder Landesteile vor, die ein geringes oder ein hohes Risiko aufweisen. Die jüngste Fassung der Liste der Länder ist in der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1093 der Kommission festgelegt.

f) **Zusammenspiel mit der Richtlinie über die Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen und die Verordnung über Zwangsarbeit**

Mit der Richtlinie (EU) 2024/1760 über die Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen <sup>(12)</sup> (Nachhaltigkeitsrichtlinie) wird ein allgemeiner horizontaler Rahmen für die Sorgfaltspflicht im Hinblick auf Nachhaltigkeit für sehr große EU- und Nicht-EU-Unternehmen geschaffen. Die EU-Entwaldungsverordnung bietet einen sektoralen Rahmen für Entwaldung in Bezug auf bestimmte Aspekte der Sorgfaltspflicht im Hinblick auf bestimmte Erzeugnisse. Die Nachhaltigkeitsrichtlinie und die EU-Entwaldungsverordnung haben unterschiedliche Anwendungsbereiche: Während die EU-Entwaldungsverordnung Rechtspersonen betrifft, die relevante Erzeugnisse in der EU in Verkehr bringen oder ausführen, gilt die Nachhaltigkeitsrichtlinie für große EU- und Nicht-EU-Unternehmen ab einer bestimmten Umsatzhöhe und Mitarbeiterzahl.

Stehen die spezifischen Sorgfaltspflichten im Rahmen der EU-Entwaldungsverordnung im Widerspruch zu den allgemeinen Vorschriften der Nachhaltigkeitsrichtlinie, haben die Bestimmungen der EU-Entwaldungsverordnung als *lex specialis* Vorrang vor den allgemeinen Regeln der Nachhaltigkeitsrichtlinie (*lex generalis*), soweit darin weitergehende oder spezifischere Verpflichtungen zur Verfolgung derselben Ziele vorgesehen sind. Diese Vorschrift ist in Artikel 1 Absatz 3 der Nachhaltigkeitsrichtlinie festgelegt und folgt den Grundsätzen des Unionsrechts, die in solchen Fällen dem *lex specialis* Vorrang vor dem *lex generalis* einräumen. Die allgemeinen Leitlinien zur Sorgfaltspflicht für Unternehmen, die der Nachhaltigkeitsrichtlinie unterliegen, werden bis zum 26. Juli 2027 veröffentlicht. Geltungsbeginn der Nachhaltigkeitsrichtlinie ist der 26. Juli 2029.

Die Verordnung über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt <sup>(13)</sup> (Zwangsarbeitsverordnung) verbietet es Wirtschaftsbeteiligten, in Zwangsarbeit hergestellte Produkte auf dem Unionsmarkt in Verkehr zu bringen und bereitzustellen oder aus dem Unionsmarkt auszuführen. Da sie für alle Wirtschaftsbeteiligten gilt, gilt sie auch für jene Wirtschaftsbeteiligten, die in den Anwendungsbereich der EU-Entwaldungsverordnung fallen. Während die Zwangsarbeitsverordnung den Wirtschaftsbeteiligten keine Sorgfaltspflichten auferlegt, können Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten, die in anderen EU-Rechtsvorschriften wie der Nachhaltigkeitsrichtlinie oder der EU-Entwaldungsverordnung vorgeschrieben sind, dazu beitragen, Zwangsarbeitsrisiken in den Tätigkeiten und Lieferketten der Wirtschaftsbeteiligten zu ermitteln, zu verhindern, zu mindern, zu beenden oder zu beheben. Um die Einhaltung der Zwangsarbeitsverordnung zu erleichtern, wird die Kommission Leitlinien zur Sorgfaltspflicht herausgeben, um Zwangsarbeitsrisiken in Lieferketten zu begegnen.

## 5. KLARSTELLUNG DES BEGRIFFS „KOMPLEXITÄT DER LIEFERKETTE“

Einschlägige Rechtsvorschriften:

EU-Entwaldungsverordnung – Artikel 8 – Sorgfaltspflicht; Artikel 9 – Informationsanforderungen; Artikel 10 – Risikobewertung; Artikel 11 – Risikominderung

Die „Komplexität der betreffenden Lieferkette“ ist in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe i der EU-Entwaldungsverordnung ausdrücklich als Risikobewertungskriterium aufgeführt und ist daher für die Risikobewertung und Risikominderung im Rahmen der Sorgfaltsprüfung relevant. Sie ist eines von mehreren Kriterien der Risikobewertung und Risikominderung im Rahmen der Sorgfaltsprüfung gemäß den Artikeln 10 und 11.

Diesem Kriterium liegt der Gedanke zugrunde, dass die Rückverfolgung relevanter Erzeugnisse bis zum Erzeugerland und zu Grundstücken, auf denen die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden, schwieriger sein kann, wenn die Lieferkette komplex ist, und dass dies ein Faktor ist, der mit einem höheren Risiko von Verstößen verbunden ist. Unstimmigkeiten bei den relevanten Informationen und Daten und Probleme bei der Beschaffung der erforderlichen Informationen an jeder Stelle der Lieferkette können das Risiko erhöhen, dass nicht konforme Rohstoffe oder Erzeugnisse in die Lieferkette gelangen. Die Hauptüberlegung ist, inwieweit es möglich ist, die in einem relevanten Erzeugnis gefundenen relevanten Rohstoffe bis zu den Grundstücken zurückzuverfolgen, auf denen diese erzeugt wurden.

Das Risiko der Nichteinhaltung wird zunehmen, wenn es aufgrund der Komplexität der Lieferkette schwierig ist, die nach Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 2 der EU-Entwaldungsverordnung erforderlichen Informationen zu ermitteln. Das Vorhandensein nicht identifizierter Stufen in der Lieferkette oder jede andere Feststellung, die auf eine Nichtkonformität hindeutet, kann zu dem Schluss führen, dass das Risiko nicht vernachlässigbar ist.

<sup>(12)</sup> Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj>), in der Fassung der Richtlinie (EU) 2026/470 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen (ABl. L, 2026/470, 26.2.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2026/470/oj>).

<sup>(13)</sup> Verordnung (EU) 2024/3015 über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt (ABl. L, 2024/3015, 12.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3015/oj>).

Die Komplexität der Lieferkette nimmt mit der Zahl der Verarbeiter und Zwischenhändler zwischen den Grundstücken im Erzeugerland und dem Marktteilnehmer zu. Die Komplexität kann auch zunehmen, wenn mehr als ein relevantes Erzeugnis zur Herstellung eines neuen relevanten Erzeugnisses verwendet wird oder wenn relevante Rohstoffe aus mehreren Erzeugerländern bezogen werden. Andererseits dürfte die Sorgfaltsprüfung in kurzen Lieferketten einfacher sein, und eine kurze Lieferkette kann, insbesondere im Falle der vereinfachten Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 13, ein Faktor sein, der dazu beiträgt, nachzuweisen, dass ein vernachlässigbares Risiko einer Umgehung der Verordnung besteht.

Um die Komplexität der Lieferkette zu bewerten, können Marktteilnehmer die folgende (nicht erschöpfende) Liste von Fragen hinsichtlich relevanter Erzeugnisse verwenden, die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder aus dem Unionsmarkt ausgeführt werden sollen:

- Gab es mehrere Verarbeiter und/oder Stufen in der Lieferkette, bevor ein bestimmtes relevantes Erzeugnis auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt oder aus dem Unionsmarkt ausgeführt wurde?
- Enthält das relevante Erzeugnis relevante Rohstoffe, die von mehreren Grundstücken und/oder Erzeugerländern bezogen werden?
- Handelt es sich bei dem relevanten Erzeugnis um ein hochverarbeitetes Erzeugnis (das selbst mehrere andere relevante Erzeugnisse enthalten kann)?
- In Bezug auf Holz:
  - Besteht das relevante Erzeugnis aus mehr als einer Baumart?
  - Wurden das Holz und/oder die Holzserzeugnisse in mehr als einem Land gehandelt?
  - Wurden relevante verarbeitete Erzeugnisse in Drittländern verarbeitet oder hergestellt, bevor sie auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt oder aus dem Unionsmarkt ausgeführt wurden?

## 6. LEGALITÄT

Einschlägige Rechtsvorschriften:

*EU-Entwaldungsverordnung – Artikel 2 Nummer 40 – Begriffsbestimmungen und Artikel 3 Buchstabe b – Verbot*

Gemäß Artikel 3 der EU-Entwaldungsverordnung dürfen relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse nur dann in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden, wenn **alle** folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) sie sind entwaldungsfrei,
- b) **sie wurden gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes hergestellt** und
- c) für sie liegt eine Sorgfaltserklärung oder eine vereinfachte Erklärung vor.

Die relevanten Erzeugnisse müssen **alle drei Kriterien einzeln und für sich betrachtet erfüllen**; andernfalls dürfen die Marktteilnehmer sie weder in Verkehr bringen noch ausführen.

### a) **Einschlägige Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes**

Die Grundlage für die Feststellung, ob ein relevanter Rohstoff oder ein relevantes Erzeugnis im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurde, sind die Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Rohstoff oder – im Falle eines Erzeugnisses – der in einem relevanten Erzeugnis enthaltene Rohstoff auf relevanten Grundstücken angebaut, geerntet, gewonnen oder – bei Rindern – in entsprechenden Betrieben oder aufgezogen wurde.

Mit der EU-Entwaldungsverordnung wird ein flexibler Ansatz verfolgt, indem eine Reihe von Rechtsbereichen aufgeführt wird, ohne bestimmte Gesetze genau anzugeben, da diese von Land zu Land unterschiedlich sind und Änderungen unterliegen können. Allerdings sind nur die geltenden gesetzlichen Bestimmungen **zum rechtlichen Status des Erzeugungsgebiets** einschlägige Rechtsvorschriften gemäß Artikel 2 Nummer 40 der EU-Entwaldungsverordnung. Dies bedeutet, dass die Relevanz von Gesetzen für die Legalitätsanforderung nach Artikel 3 Buchstabe b der EU-Entwaldungsverordnung im Allgemeinen nicht dadurch bestimmt wird, dass sie möglicherweise während des Erzeugungsprozesses von Rohstoffen allgemein oder auf die Lieferketten relevanter Erzeugnisse und relevanter Rohstoffe Anwendung finden können, sondern dadurch, dass sich die betreffenden Gesetze speziell auf den Rechtsstatus des Gebiets, in dem die Rohstoffe erzeugt wurden, auswirken oder diesen beeinflussen.

Darüber hinaus ist Artikel 2 Nummer 40 der EU-Entwaldungsverordnung im Lichte der Ziele der EU-Entwaldungsverordnung zu lesen, wie diese in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b dargelegt sind, was bedeutet, dass Rechtsvorschriften auch dann einschlägig sind, wenn ihr Inhalt direkt mit der Eindämmung der Entwaldung und der Waldschädigung im Zusammenhang mit der Verpflichtung der Union zur Bekämpfung des Klimawandels und des Verlusts der biologischen Vielfalt in Verbindung gebracht werden kann.

In Artikel 2 Nummer 40 Buchstaben a bis h werden diese einschlägigen Rechtsvorschriften näher erläutert. Die folgende Liste enthält einige konkrete Beispiele, die nur zur Veranschaulichung dienen und nicht als erschöpfend betrachtet werden können:

- *Landnutzungsrechte*, einschließlich Gesetzen über die Ernte und Erzeugung auf dem Land oder über die Bewirtschaftung der Flächen, z. B.,
  - Rechtsvorschriften über die Übertragung von Flächen, insbesondere hinsichtlich landwirtschaftlicher Flächen oder Waldflächen,
  - Rechtsvorschriften über Grundstückspachtgeschäfte.
- *Umweltschutz*. Ein Zusammenhang mit dem Ziel der Eindämmung der Entwaldung und Waldschädigung, der Verringerung der Treibhausgasemissionen oder des Schutzes der biologischen Vielfalt besteht beispielsweise hinsichtlich
  - Rechtsvorschriften zu Schutzgebieten,
  - Rechtsvorschriften zum Naturschutz und zur Wiederherstellung der Natur,
  - Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Erhaltung der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und der biologischen Vielfalt,
  - Rechtsvorschriften zu gefährdeten Arten,
  - Rechtsvorschriften zur Bodenentwicklung.
- *Forstbezogene Vorschriften*, einschließlich Regelungen der Forstwirtschaft und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, wenn sie in direktem Bezug zur Holzgewinnung stehen, z. B.:
  - Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Erhaltung der Wälder und zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung,
  - Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Entwaldung,
  - Holzeinschlagsrechte in per Gesetz bekannt gegebenen abgesteckten Gebieten.
- *Rechte Dritter*, einschließlich Nutzungs- und Eigentumsrechten, die von der Erzeugung der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse betroffen sind, und traditionelle Landnutzungsrechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften; dazu können z. B. Grundpfandrechte oder Nießbrauchsrechte gehören.
- *Arbeitnehmerrechte und nach internationalem Recht geschützte Menschenrechte*, die entweder für Menschen gelten, die sich im Erzeugungsgebiet relevanter Rohstoffe aufhalten, soweit dies für die EU-Entwaldungsverordnung unter Berücksichtigung ihrer in Artikel 1 Absatz 1 formulierten Ziele relevant ist, oder für Menschen mit Rechten auf das Erzeugungsgebiet relevanter Rohstoffe oder Erzeugnisse, einschließlich der Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, sofern sie gemäß den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften anwendbar sind oder in diesen Niederschlag finden; beispielsweise Rechte auf Land, Gebiete und Ressourcen, Eigentumsrechte, Rechte im Zusammenhang mit Verträgen, Abkommen und anderen rechtsbegründenden Vereinbarungen zwischen indigenen Völkern und Staaten.
- *Grundsatz der freiwilligen und in Kenntnis der Sachlage erteilten vorherigen Zustimmung (the principle of free, prior and informed consent – FPIC)*, auch entsprechend der Verankerung in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker. Weitere Hinweise zur Anwendung des FPIC können z. B. über das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte eingesehen werden, wo festgestellt wird, dass Staaten ihre Zustimmung als Ziel der Konsultation benötigen, bevor eine der folgenden Maßnahmen ergriffen wird:
  - die Durchführung von Projekten, die die Rechte indigener Völker an Land, Gebieten und Ressourcen, einschließlich des Bergbaus und der sonstigen Nutzung oder Nutzung von Ressourcen, beeinträchtigen,
  - die Umsiedlung indigener Völker aus ihrem Land oder Gebiet,
  - die Rückgabe oder sonstige angemessene Wiedergutmachung, wenn Land ohne die freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung der indigenen Völker, die es besaßen, beschlagnahmt, weggenommen, besetzt oder beschädigt wurde.



- Steuer-, Korruptionsbekämpfungs-, Handels- und Zollvorschriften.
- Geltende Rechtsvorschriften über die relevanten Lieferketten, die auf den Unionsmarkt gelangen oder diesen verlassen, wenn sie einen spezifischen Bezug zu den Zielen der Verordnung aufweisen, oder – im Falle von Handels- und Zollvorschriften – wenn sie speziell die relevanten Sektoren der Landwirtschaft oder der Holzherzeugung betreffen.

Die Kommission plant, bis Dezember 2026 ein Verzeichnis der einschlägigen Rechtsvorschriften zu erarbeiten, das es den Erzeugerländern ermöglicht, eine Liste der einschlägigen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 2 Nummer 40 vorzulegen. Die Marktteilnehmer können das Verzeichnis nutzen, um die Erfüllung der Informationsanforderungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h zu unterstützen.

#### b) **Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Legalität**

Die Marktteilnehmer müssen wissen, welche Rechtsvorschriften in den einzelnen Ländern, aus denen sie beziehen, im Hinblick auf den rechtlichen Status des Erzeugungsgebiets bestehen. Die einschlägigen Rechtsvorschriften können unter anderem Folgendes umfassen:

- nationale und regionale Rechtsvorschriften, einschließlich einschlägiger sekundärrechtlicher Vorschriften, und
- internationales Recht, einschließlich multi- und bilateraler Verträge und Abkommen, soweit im innerstaatlichen Recht anwendbar, indem sie jeweils kodifiziert und umgesetzt werden.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h der EU-Entwaldungsverordnung müssen im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflicht Informationen, einschließlich Unterlagen und Daten, aus denen hervorgeht, dass die im Erzeugerland geltenden Rechtsvorschriften eingehalten werden, erhoben werden. In Absatz 1 Buchstabe h ist ferner festgelegt, dass diese Informationen angemessen schlüssig und überprüfbar sein müssen.

In diesem Zusammenhang hängen Art und Umfang der zu erhebenden Informationen von der jeweiligen Lieferkette, dem Erzeugungsgebiet und dem Erzeugerland ab. Die Marktteilnehmer können, wie nachstehend aufgeführt, ein breites Spektrum glaubwürdiger Informationsquellen nutzen, die insgesamt den begründeten Schluss zulassen, dass die relevanten Rohstoffe im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden. Gemäß Artikel 9 Absatz 2 müssen die Marktteilnehmer den zuständigen Behörden auf Verlangen die gemäß diesem Artikel zusammengetragenen Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung stellen. Um die Durchsetzung zu erleichtern, sollten die Marktteilnehmer in der Lage sein, das Vorhandensein bestimmter Dokumente und das Fehlen anderer Dokumente zu erklären.

Eine eingehende Sammlung von Nachweisen sollte für Lieferketten, Erzeugungsgebiete und Erzeugerländer Vorrang haben, wenn eine erste Prüfung der dem Marktteilnehmer verfügbaren Informationen auf ein höheres Risiko der Nichteinhaltung von Artikel 3 Buchstabe b hindeutet. Im Gegensatz dazu sollten die Marktteilnehmer bei Lieferketten, Erzeugungsgebieten und Erzeugerländern, bei denen die erste Prüfung der verfügbaren Informationen auf ein vernachlässigbares Risiko der Nichteinhaltung von Artikel 3 Buchstabe b hindeutet, nicht verpflichtet sein, eine eingehende Sammlung von Daten durchzuführen. So sollten sie beispielsweise nicht verpflichtet sein, systematisch umfassende rechtliche Unterlagen für jedes einzelne Grundstück zu sammeln, bestimmte Arten von Dokumenten wie einzelne Rechtstitel auf Grundeigentum einzuholen oder eine erschöpfende Liste aller potenziell relevanten Gesetze, rechtlichen Unterlagen oder Daten zu erstellen.

Die ersten Informationen, die dem Marktteilnehmer zur Verfügung stehen, können öffentlich verfügbare Informationen und andere Informationen im Zusammenhang mit dem Erzeugungsgebiet oder der betreffenden Lieferkette umfassen, von denen der Marktteilnehmer vor der Erfüllung der Sorgfaltspflicht Kenntnis hat. In diesem Schritt kann der Marktteilnehmer insbesondere die Einstufung des Länderrisikos gemäß Artikel 29 der EU-Entwaldungsverordnung sowie gegebenenfalls von internationalen Organisationen veröffentlichte Informationen wie die Worldwide Governance Indicators der Weltbank und öffentliche Berichte über das Erzeugerland oder das Erzeugungsgebiet oder die einschlägigen Lieferketten im Zusammenhang mit der Erzeugung relevanter Rohstoffe berücksichtigen.

Die Verpflichtung zur Sammlung von Dokumenten oder anderen Informationen hängt von den unterschiedlichen Regelungssystemen der Länder ab. Daher sollte die Verpflichtung so verstanden werden, dass sie gegebenenfalls Folgendes umfasst:

- von den Behörden der Länder ausgestellte amtliche Unterlagen, z. B. behördliche Genehmigungen, beispielsweise aus amtlichen Registern und Plattformen, die von den Behörden der Länder eingerichtet und verwaltet werden,
- Unterlagen, aus denen die vertraglichen Verpflichtungen hervorgehen, einschließlich der Verträge und Vereinbarungen mit indigenen Völkern oder lokalen Gemeinschaften,
- ergänzende Informationen, die im Rahmen öffentlicher und privater Zertifizierungssysteme oder anderer von Dritten überprüfter Systeme bereitgestellt werden,

- Gerichtsentscheidungen,
- Folgenabschätzungen, Managementpläne, Umweltbetriebsprüfungsberichte.

Dies schließt Informationen über Vereinbarungen ein, die das Recht begründen, die betreffende Fläche für die Erzeugung der relevanten Rohstoffe zu nutzen. Ob Grundeigentum oder eine andere Dokumentation einer Vereinbarung erforderlich ist, hängt von den nationalen Rechtsvorschriften ab. Ist Grundeigentum nach innerstaatlichem Recht nicht erforderlich, um landwirtschaftliche Erzeugnisse herzustellen und zu vermarkten, so ist dies auch nach der EU-Entwaldungsverordnung nicht erforderlich.

Die folgenden zusätzlichen Unterlagen können ebenfalls nützlich sein:

- Unterlagen, aus denen die Unternehmensrichtlinien und die Verhaltenskodizes hervorgehen,
- freiwillige Eigenerklärung der Erzeuger relevanter Rohstoffe, in der ein Erzeuger erklärt, dass das Erzeugnis in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurde,
- Vereinbarungen über die soziale Verantwortung zwischen privaten Akteuren und Drittinhabern,
- spezifische Berichte über Eigentums- und Rechtsansprüche und Konflikte.

Informationen, einschließlich Unterlagen und Daten, können in Papierform oder in elektronischer Form gesammelt werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Informationen, einschließlich Unterlagen und Daten, gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h der EU-Entwaldungsverordnung auch für die Zwecke der Risikobewertung (Artikel 10 der EU-Entwaldungsverordnung) gesammelt werden müssen und nicht als unabhängige Anforderung betrachtet werden sollten, es sei denn, das Erzeugnis stammt ausschließlich aus Ländern oder Landesteilen mit geringem Risiko. Im Falle der Beschaffung ausschließlich aus Ländern oder Landesteilen mit geringem Risiko müssen Marktteilnehmer gemäß Artikel 13 der EU-Entwaldungsverordnung nur dann die folgenden Schritte zur Beschreibung der Risikobewertung durchführen, wenn die Marktteilnehmer Informationen erhalten oder den Marktteilnehmern Informationen zur Kenntnis gebracht werden, die auf ein Risiko der Nichteinhaltung oder Umgehung hindeuten.

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der EU-Entwaldungsverordnung müssen die gesammelten Informationen als Ganzes bewertet werden, um die Rückverfolgbarkeit und die Einhaltung der Vorschriften in der gesamten Lieferkette zu gewährleisten. Alle Informationen müssen analysiert und überprüft werden, d. h., dass die Marktteilnehmer in der Lage sein müssen, den Inhalt und die Zuverlässigkeit der von ihnen gesammelten Unterlagen zu bewerten und die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Informationen in verschiedenen Unterlagen zu verstehen. In der Regel sollte der Marktteilnehmer im Rahmen der Bewertung Folgendes prüfen:

- ob die verschiedenen Unterlagen miteinander und mit anderen verfügbaren Informationen übereinstimmen,
- was genau jede Unterlage belegt,
- welches System (z. B. behördliche Kontrolle, unabhängige Prüfung usw.) der Unterlage zugrunde liegt,
- die Zuverlässigkeit und Gültigkeit jeder Unterlage, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sie gefälscht oder unrechtmäßig ausgestellt wurde.

Die Marktteilnehmer sollten angemessene Maßnahmen ergreifen, um sich davon zu überzeugen, dass diese Unterlagen echt sind, und zwar aufgrund ihrer Bewertung der allgemeinen Lage im Erzeugerland. In diesem Zusammenhang sollte der Marktteilnehmer auch das Korruptionsrisiko (z. B. das Risiko von Bestechung, geheimen Absprachen oder Betrug) berücksichtigen. Verschiedene Quellen liefern allgemein verfügbare Informationen über das Ausmaß der Korruption in einem Land oder einer subnationalen Region, z. B. der Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International oder andere ähnliche anerkannte internationale Indizes oder relevante Informationen <sup>(14)</sup>.

In Fällen, in denen das Korruptionsniveau als hoch eingestuft wird, könnte dies bedeuten, dass Unterlagen nicht als zuverlässig angesehen werden können und eine weitere Überprüfung erforderlich sein könnte. In solchen Fällen ist bei der Prüfung der Unterlagen besondere Sorgfalt geboten, da es Anlass zu Zweifeln an ihrer Glaubwürdigkeit geben könnte.

Die Marktteilnehmer könnten nicht nur auf anerkannte internationale Indizes zurückgreifen, sondern auch auf der Grundlage von Listen von Bedingungen und Schwachstellen, einschließlich früherer Hinweise auf korrupte Praktiken, prüfen, was auf ein höheres Risiko hindeutet – und daher ein höheres Maß an Kontrolle verlangen. Beispiele für solche zusätzlichen Nachweise können von Dritten überprüfte Systeme (siehe Abschnitt 10 dieser Leitlinien), unabhängige oder selbst durchgeführte Audits oder die Verwendung von Technologien/forensischen Methoden zur Verfolgung der relevanten Erzeugnisse sein, die dazu beitragen können, Hinweise auf Korruption oder Unregelmäßigkeiten aufzudecken.

<sup>(14)</sup> Zur Verwendung solcher Indizes siehe auch Kapitel 4 der Mitteilung der Kommission vom 12.2.2016, C(2016) 755 final (Leitlinien zur EU-Holzverordnung).

Die Erfüllung der Sorgfaltspflicht durch die Marktteilnehmer sowie die Durchsetzungsmaßnahmen der zuständigen Behörden können durch Datenanalysen und KI-gestützte Instrumente für die Priorisierung, die Überprüfung der Kohärenz der Dokumente und die Hervorhebung möglicher Anomalien unterstützt werden. Die endgültige Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften liegt jedoch weiterhin bei den Marktteilnehmern und den zuständigen Behörden, unabhängig davon, ob solche digitalen Instrumente eingesetzt werden.

## 7. ANWENDUNGSBEREICH

### a) Klarstellung — Verpackung und Verpackungsmaterialien

Einschlägige Rechtsvorschriften:

*EU-Entwaldungsverordnung — Artikel 2 — Begriffsbestimmungen; Anhang I der EU-Entwaldungsverordnung*

Anhang I der EU-Entwaldungsverordnung enthält die Liste der relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse gemäß ihrer Einreihung in der Kombinierten Nomenklatur nach Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates <sup>(13)</sup>.

Unter den HS-Code 4819 fallen: „*Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern; Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art*“.

- Werden die oben genannten Erzeugnisse als solche in Verkehr gebracht oder ausgeführt, anstatt als Verpackung für ein anderes Erzeugnis verwendet zu werden, so *fallen* sie in den Anwendungsbereich der Verordnung, sodass die in der EU-Entwaldungsverordnung festgelegten Verpflichtungen gelten.
- Werden Verpackungsmaterialien oder -mittel gemäß dem HS-Code 4819 „zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen“ eines anderen Erzeugnisses verwendet, fallen sie *nicht* unter die Verordnung.

Unter den HS-Code 4415 fallen: „*Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz*“.

- Werden die oben genannten Erzeugnisse als solche in Verkehr gebracht oder ausgeführt, *fallen* sie in den Anwendungsbereich der Verordnung, sodass die in der EU-Entwaldungsverordnung festgelegten Verpflichtungen gelten.
- Artikel, die unter den HS-Code 4415 fallen, die *ausschließlich* als Verpackungsmaterialien oder -mittel zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet werden, *fallen nicht* in den Anwendungsbereich der EU-Entwaldungsverordnung.

Die gleichen Erwägungen hinsichtlich der Verpackungsmaterialien gelten für die HS-Codes 4401, 4405 und 4416.

Innerhalb dieser Kategorien wird weiter unterschieden zwischen Einwegverpackungsmaterial und -mitteln einerseits und eindeutig für eine wiederholte Verwendung geeignetem Verpackungsmaterial und -mitteln andererseits:

- Einwegverpackungsmaterial und -mittel, die *ausschließlich* zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen auf dem Markt bereitgestellten oder ausgeführten Erzeugnisses verwendet und mit diesem Erzeugnis angeboten werden, fallen nicht unter die EU-Entwaldungsverordnung, wenn sie zu diesem Zweck verwendet werden.
- Eindeutig für eine wiederholte Verwendung geeignete Verpackungsmaterial und -mittel, die *ausschließlich* zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen auf dem Markt bereitgestellten oder ausgeführten Erzeugnisses verwendet und mit diesem Erzeugnis angeboten werden, fallen ab dem Zeitpunkt der Verwendung für diesen Zweck und danach nicht unter die EU-Entwaldungsverordnung. Beispielsweise würden Paletten nicht unter die EU-Entwaldungsverordnung fallen, wenn sie erneut auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden, nachdem sie zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen Erzeugnisses verwendet wurden.

<sup>(13)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj>).

Eine weitere Unterscheidung ist zu treffen zwischen Verpackungsmaterial, das einem Erzeugnis seinen „wesentlichen Charakter“ verleiht, und Verpackungsmaterial, das für ein spezifisches Erzeugnis gestaltet und hergerichtet wird, das aber nicht Bestandteil des eigentlichen Erzeugnisses ist. Die Allgemeine Vorschrift 5 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur <sup>(16)</sup> gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 verdeutlicht diese Unterschiede, und es werden nachstehend Beispiele genannt. Behältnisse mit „wesentlichem Charakter“ erhalten einen eigenen HS-Code und werden unabhängig von der Ware eingereiht, die sie enthalten, und fallen in den Anwendungsbereich der Verordnung, während Behältnissen, die zur Aufnahme einer bestimmten Ware gestaltet oder hergerichtet sind, der HS-Code des in ihnen enthaltenen Erzeugnisses zugewiesen wird, wenn diese Behältnisse zum dauernden Gebrauch geeignet sind, mit den Waren, für die sie bestimmt sind, gestellt und üblicherweise zusammen mit ihnen verkauft werden; solche Behältnisse fallen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (Allgemeine Vorschrift 5a). Gewöhnliche Verpackungen wie Verpackungsmaterialien und -behältnisse <sup>(7)</sup> werden wie die darin enthaltenen Waren eingereiht, wenn sie zur Verpackung dieser Waren üblich sind, was bedeutet, dass sie nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen (Allgemeine Vorschrift 5b). Papier oder andere Umhüllungsmaterialien sollten als integraler Bestandteil eines Erzeugnisses betrachtet werden, wenn sie dazu dienen, das Erzeugnis zu schützen oder zu befördern.

Diese zusätzlichen Unterscheidungen dürften jedoch nur für einen kleinen Teil der unter die Verordnung fallenden Waren relevant sein.

*Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Verordnung für Folgendes gilt:*

- Verpackungsmaterial oder Verpackungsbehältnisse, die als eigenständiges Erzeugnis in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden,
- Behältnisse, die einem Erzeugnis seinen wesentlichen Charakter verleihen.

*Die Verordnung gilt nicht für Folgendes:*

- Einwegverpackungsmaterial und -behältnisse, die mit Waren angeboten und ausschließlich zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen Erzeugnisses verwendet werden,
- Verpackungsmaterial und -behältnisse, die eindeutig zur wiederholten Verwendung geeignet sind, mit Waren angeboten werden und ausschließlich zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen Erzeugnisses verwendet werden, ab dem Zeitpunkt ihrer Verwendung für diesen Zweck.

#### b) **Klarstellung — Abfälle, Wiedergewinnungsprodukte und rezyklierte Erzeugnisse**

Einschlägige Rechtsvorschriften:

*EU-Entwaldungsverordnung — Erwägungsgrund 40; Anhang I der EU-Entwaldungsverordnung; Richtlinie 2008/98/EG — Artikel 3 Absatz 1*

Marktteilnehmer, nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler können im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit gebrauchte Erzeugnisse handhaben, die ihren Lebenszyklus abgeschlossen haben und die andernfalls als Abfall entsorgt würden. Abfall ist ein Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG). Solche Erzeugnisse sind vom Anwendungsbereich der EU-Entwaldungsverordnung ausgenommen. Dies bedeutet, dass die betreffenden Marktteilnehmer, nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler in diesen Fällen von den Verpflichtungen der EU-Entwaldungsverordnung ausgenommen sind.

Diese Ausnahme gilt für Waren, die vollständig aus einem Material erzeugt wurden, das seinen Lebenszyklus abgeschlossen hat, und andernfalls als Abfall entsorgt worden wären (z. B. Holz, das aus zerlegten Gebäuden gewonnen wurde, oder Waren aus Kaffeespreu).

Diese Ausnahme **gilt nicht** für Nebenerzeugnisse eines Herstellungsprozesses, bei dem Material verwendet wird, das keinen Abfall im Sinne eines Stoffes oder Gegenstands darstellt, dessen sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Die folgenden Fragen und Antworten verdeutlichen praktische Anwendungsfälle:

#### **Frage 1: Fallen Holzspäne und Sägespäne, die als Nebenerzeugnisse eines Sägewerks erzeugt werden, unter die Verordnung?**

Ja, diese fallen unter den HS-Code 4401, der in den Anwendungsbereich der EU-Entwaldungsverordnung fällt. Dies liegt daran, dass Holzspäne und Sägespäne als Brennholz verwendet werden können und daher ihren Lebenszyklus noch nicht abgeschlossen haben. Eine Ausnahme wären Holzspäne/Sägespäne, die ausschließlich als Verpackungsmaterial verwendet werden, um ein anderes Erzeugnis zu stützen, zu schützen oder zu tragen.

<sup>(16)</sup> Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union (ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1).

**Frage 2: Fallen Möbel aus Holz, die nach dem Abriss eines Hauses zurückgewonnen wurden, unter die Verordnung?**

Nein, wenn diese Erzeugnisse vollständig aus Materialien hergestellt werden, die ihren Lebenszyklus abgeschlossen haben und andernfalls als Abfall entsorgt worden wären, fallen sie nicht unter die Verordnung. Enthalten die Erzeugnisse jedoch Mengen nicht recycelten Materials, würde dieser Bestandteil in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen.

**Frage 3: Fallen Erzeugnisse aus rezykliertem oder wiedergewonnenem Material unter die Verordnung?**

Nein, wenn die relevanten Erzeugnisse vollständig aus rezykliertem Material hergestellt werden, fallen sie nicht in den Anwendungsbereich der EU-Entwaldungsverordnung. Enthalten die relevanten Erzeugnisse hingegen Anteile an nicht rezykliertem bzw. nicht wiedergewonnenem Material, so fallen diese Anteile unter die Verordnung, z. B. der Frischzellstoff, der bei der Papierherstellung eingesetzt wird, und das Holz, das zur Reparatur von Paletten verwendet wird.

**Frage 4: Fallen Brennstoffpellets aus leeren Fruchtbündeln oder Palmkernschalen unter die Verordnung?**

Ja, sofern leere Fruchtbündel und Palmkernschalen, auch in Form von Pellets, als feste Rückstände aus der Gewinnung von Palmöl eingestuft werden, fallen die aus ihnen hergestellten Brennstoffpellets unter den HS-Code 2306 60 gemäß Anhang I der EU-Entwaldungsverordnung. Brennstoffpellets fallen nicht unter die Verordnung, wenn sie ausschließlich aus Materialien hergestellt wurden, die als Abfall eingestuft sind.

**Frage 5: Unterliegt gebrauchter Kaffeesatz zur Verwendung in Toilettenartikeln oder Düngemitteln der Verordnung?**

Nicht, wenn es sich z. B. um Abfälle aus einem Café handelt, die andernfalls entsorgt worden wären.

**Frage 6: Unterliegen Mäntel und Karkassen runderneuerter Reifen der Verordnung?**

Mäntel und Karkassen gebrauchter Reifen, die im Allgemeinen für die Runderneuerung von Reifen verwendet werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung, während runderneuerte Reifen nur in Bezug auf die neue Gummilauffläche, die auf die Karkassen und Mäntel aufgebracht wird, in den Anwendungsbereich fallen.

**Frage 7: Fallen relevante Erzeugnisse unter die EU-Entwaldungsverordnung, wenn sie aus nicht relevanten Rohstoffen erzeugt werden?**

Die Verordnung gilt nicht für Erzeugnisse, die aus nicht relevanten Rohstoffen bestehen, selbst wenn diese Erzeugnisse dieselbe Kombinierte Nomenklatur wie die relevanten Erzeugnisse aus relevanten Rohstoffen aufweisen. Die Verordnung gilt nur für relevante Erzeugnisse aus relevanten Rohstoffen.

Dies ist z. B. in den folgenden Fällen gegeben:

- i) Rinder der Gattung *Bos* und ihrer Untergattungen: *Bos*, *Bibos*, *Novibos* und *Poephagus*, die unter die HS-Unterpositionen 0102 21 und 0102 29 fallen, fallen in den Anwendungsbereich der EU-Entwaldungsverordnung, während Büffel (Gattung *Syncerus*) oder Bison (Gattung *Bison*) oder andere lebende Rinder nicht in den Anwendungsbereich der EU-Entwaldungsverordnung fallen.
- ii) Palmöl aus Ölpalmen der Gattung *Elaeis* spp. (einschließlich *Elaeis guineensis*) fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung, während Babassuöl aus Palmen der Gattung *Attalea* spp. (einschließlich *Attalea speciosa*) und andere Pflanzenöle aus Palmen anderer Gattungen nicht in den Anwendungsbereich der EU-Entwaldungsverordnung fallen,
- iii) Kautschuk des Kautschukbaums (*Hevea brasiliensis*) fällt in den Anwendungsbereich der EU-Entwaldungsverordnung, aber Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Gummisorten, die aus anderen Arten hergestellt werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich der EU-Entwaldungsverordnung; synthetische Kautschukerzeugnisse fallen ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung,
- iv) Holzzeugnisse fallen in den Anwendungsbereich, jedoch fallen Erzeugnisse aus Rattan, Bambus und anderen holzigen Materialien nicht in den Anwendungsbereich der EU-Entwaldungsverordnung.

## 8. ORDNUNGSGEMÄßE HANDHABUNG EINER SORGFALTSPFLICHTREGELUNG

Einschlägige Rechtsvorschriften:

*EU-Entwaldungsverordnung — Artikel 12 — Einführung und Handhabung der Sorgfaltspflichtregelungen, Berichterstattung und Aufzeichnungen*

Zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 8 müssen die Marktteilnehmer, darunter auch Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger, einen Rahmen für die Dokumentation, Analyse, Überprüfung und Berichterstattung über Verfahren und Maßnahmen (im Folgenden „Sorgfaltspflichtregelung“) festlegen und auf dem neuesten Stand halten. Ziel der Sorgfaltspflicht im Rahmen der EU-Entwaldungsverordnung ist es, das erforderliche Ergebnis zu erreichen, indem kohärente Prozesse in der Geschäftstätigkeit der Unternehmen nachgewiesen werden. Es ist wichtig, dass ein Marktteilnehmer gemäß Artikel 12 Absatz 2 **seine Sorgfaltspflichtregelung mindestens jährlich überprüft**, um sicherzustellen, dass die Verantwortlichen die für sie geltenden Verfahren befolgen, die bestehenden Verfahren wirksam sind und die erforderlichen Ergebnisse erzielt werden. Die Marktteilnehmer sollten die Sorgfaltspflichtregelung auch aktualisieren, wenn sie während der Überprüfung oder zu einem anderen Zeitpunkt Kenntnis von neuen Entwicklungen erhalten, die sich auf die Ziele der Sorgfaltspflichtregelung auswirken könnten, wie etwa die Wirksamkeit und Vollständigkeit der Schritte oder Verfahren innerhalb des Systems. Aufzeichnungen über Aktualisierungen der Sorgfaltspflichtregelung müssen für einen Zeitraum von fünf Jahren aufbewahrt werden.

Die Überprüfung kann von einer Person innerhalb des Unternehmens des Marktteilnehmers (die unabhängig von derjenigen sein sollte, die die Verfahren durchführt) oder von einer externen Stelle durchgeführt werden. In ihrem Rahmen sollten etwaige Schwachstellen und Mängel ermittelt werden, und die Geschäftsführung des Marktteilnehmers sollte Fristen für deren Behebung festlegen.

Im Falle einer Sorgfaltspflichtregelung für ein relevantes Erzeugnis sollte bei der Überprüfung beispielsweise geprüft werden, ob es dokumentierte Verfahren für die folgenden Aspekte gibt:

- für die Erhebung und Aufzeichnung der Informationen, Daten und Unterlagen, die zum Nachweis der Einhaltung der Vorschriften erforderlich sind,
- zur Bewertung des Risikos des relevanten Erzeugnisses oder eines Bestandteils des relevanten Erzeugnisses, das relevante Erzeugnisse oder relevante Rohstoffe enthält, die nicht entwaldungsfrei sind oder nicht gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden,
- zur Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechend dem Risikoniveau.

Bei der Überprüfung sollte auch geprüft werden, ob diejenigen, die für die Durchführung jedes Verfahrensschritts verantwortlich sind, jeden Schritt verstehen und umsetzen, und ob es angemessene Kontrollen gibt, um sicherzustellen, dass die Verfahren in der Praxis wirksam sind (d. h., dass damit relevante Erzeugnisse ermittelt werden und sie zum Ausschluss von Erzeugnissen führen, bei denen ein nicht vernachlässigbares Risiko der Nichtkonformität besteht). Aufgrund von bewährten Verfahren ist zu empfehlen, dass zum Nachweis der Überprüfung die bei der Überprüfung unternommenen Schritte und die Ergebnisse der Überprüfung dokumentiert werden.

## 9. ZUSAMMENGESETZTE ERZEUGNISSE

Einschlägige Rechtsvorschriften:

*EU-Entwaldungsverordnung — Artikel 4 — Verpflichtungen der Marktteilnehmer; Artikel 9 — Informationsanforderungen; Artikel 33 – Informationssystem*

Marktteilnehmer, nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler handhaben möglicherweise in Anhang I der EU-Entwaldungsverordnung aufgeführte relevante Erzeugnisse, die andere relevante Erzeugnisse oder relevante Rohstoffe enthalten oder teilweise aus diesen hergestellt werden. In der Praxis werden diese Erzeugnisse mitunter als „zusammengesetzte Erzeugnisse“ bezeichnet, obwohl es sich dabei nicht um einen in der EU-Entwaldungsverordnung verwendeten Rechtsbegriff handelt.

Die EU-Entwaldungsverordnung enthält Vorschriften, mit denen sichergestellt werden soll, dass die relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse, die in relevanten Erzeugnissen enthalten sind oder aus denen relevante Erzeugnisse hergestellt werden, im Zuge der Sorgfaltspflicht des Marktteilnehmers gemäß Artikel 8 ordnungsgemäß identifiziert werden. Dies ist notwendig, um sicherzustellen, dass alle relevanten Erzeugnisse der Verordnung entsprechen.

Die Marktteilnehmer müssen im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht für die relevanten Erzeugnisse, die sie in Verkehr bringen oder ausführen, die in Artikel 9 aufgeführten Informationsanforderungen erfüllen. In einigen Fällen kann es schwierig sein, die Arten, den Ursprung und die Geolokalisierung relevanter Rohstoffe zu ermitteln, die in relevanten Erzeugnissen enthalten sind, insbesondere bei rekonstituierten Erzeugnissen wie Papier, Faserplatten und Spanplatten oder hochverarbeiteten Erzeugnissen wie kakaohaltigen Lebensmittelzubereitungen; diese Informationen sind jedoch erforderlich, damit die Erzeugnisse in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden können. Weitere Informationen sind im Dokument EU-Entwaldungsverordnung – Infografiken zur Lieferkette zu finden.

Darüber hinaus muss der Marktteilnehmer beim Inverkehrbringen auf dem Unionsmarkt oder bei der Ausfuhr relevanter Erzeugnisse, die andere (in Anhang I der EU-Entwaldungsverordnung aufgeführte) relevante Erzeugnisse enthalten oder aus solchen hergestellt werden, die zuvor keiner Sorgfaltspflicht unterlagen, in Bezug auf diese Bestandteile des relevanten Erzeugnisses die gebotene Sorgfalt walten lassen.

Zusammengesetzte Erzeugnisse können mehrere relevante Erzeugnisse aus verschiedenen Rohstoffen enthalten. So kann ein Schokoladenriegel [HS 1806] beispielsweise Folgerzeugnisse aus Kakao (Kakaopulver [HS 1805] und Kakaobutter [HS 1804]) sowie der Ölpalme (Palmöl [HS 1511]) enthalten. In solchen Fällen ist der Marktteilnehmer, der das Erzeugnis in der EU in Verkehr bringt oder aus dem Unionsmarkt ausführt, lediglich verpflichtet, die Sorgfaltspflicht in Bezug auf die relevanten Erzeugnisse zu erfüllen, die in der Liste der relevanten Rohstoffe in Anhang I der EU-Entwaldungsverordnung genannt sind. Bei den Schokoladenriegeln [HS 1806] beispielsweise ist Kakao der relevante Rohstoff. Dies bedeutet, dass sich die Sorgfaltspflicht und die Informationsanforderungen nur auf relevante Erzeugnisse beziehen, die in der rechten Spalte des Anhangs I unter dem relevanten Rohstoff aufgeführt sind, den der Schokoladenriegel enthält oder der bei dessen Herstellung verwendet wurde, in diesem Fall das Kakaopulver und die Kakaobutter unter dem Rohstoff Kakao.

### Informationsanforderungen

Im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 8 müssen Marktteilnehmer in die Beschreibung ihrer relevanten Erzeugnisse im Einklang mit den Informationsanforderungen nach Artikel 9 die relevanten Rohstoffe oder relevanten Erzeugnisse aufnehmen, die ihre relevanten Erzeugnisse enthalten oder die für die Herstellung dieser Erzeugnisse verwendet werden.

Dies bedeutet, dass die Marktteilnehmer Informationen über das Vorhandensein des relevanten Rohstoffs in den relevanten Erzeugnissen sammeln müssen, die sie in Verkehr bringen oder ausführen. Diese Informationen umfassen die Geolokalisierung der Grundstücke oder gegebenenfalls im Falle von Kleinst- oder Kleinprimärerzeugern die Postanschrift, die der geografischen Lage der betreffenden Grundstücke oder Betriebe entspricht, auf bzw. in denen die relevanten Rohstoffe, die in den relevanten Erzeugnissen enthalten sind oder zur Herstellung der relevanten Erzeugnisse verwendet werden, erzeugt wurden, sowie weitere Informationen gemäß Artikel 9 Absatz 1. Gemäß Artikel 9 müssen die Marktteilnehmer, um die Anforderungen an die Geolokalisierung ihrer relevanten Erzeugnisse zu erfüllen, die folgenden Informationen aufführen:

- die Geolokalisierung (oder gegebenenfalls im Falle von Kleinst- oder Kleinprimärerzeugern die Postanschrift) aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe, die die relevanten Erzeugnisse enthalten oder unter deren Verwendung sie hergestellt wurden, erzeugt wurden, *und*
- das Datum oder den Zeitraum der Erzeugung.

Enthält ein relevantes Erzeugnis einen relevanten Rohstoff, der auf verschiedenen Grundstücken erzeugt wurde, oder wurde das Erzeugnis unter Verwendung eines solchen Rohstoffs hergestellt, so muss die Geolokalisierung oder gegebenenfalls, im Falle von Kleinst- oder Kleinprimärerzeugern, die Postanschrift jedes einzelnen Grundstücks angegeben werden. Bei relevanten Erzeugnissen, die aus Rindern bestehen oder aus Rindern hergestellt wurden, bezieht sich die Anforderung an die Geolokalisierung oder gegebenenfalls, im Falle von Kleinst- oder Kleinprimärerzeugern, die Postanschrift gemäß Artikel 2 Nummer 29 auf alle Räumlichkeiten oder Strukturen, die mit der Aufzucht der Rinder in Verbindung stehen, einschließlich des Geburtsorts und, sofern zutreffend, der Betriebe, in denen sie gehalten wurden – im Falle von Freilandhaltung die Umgebung oder der Ort, an dem Tiere vorübergehend oder dauerhaft gehalten werden – bis zum Zeitpunkt der Schlachtung.

Bei Entwaldung oder Waldschädigung auf einem der Grundstücke, die für eines der relevanten Erzeugnisse innerhalb eines relevanten Erzeugnisses, bei dem es sich um ein „zusammengesetztes Erzeugnis“ handelt, identifiziert wurden, darf dieses Erzeugnis weder in Verkehr gebracht noch auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d).

Darüber hinaus ist gemäß Artikel 9 für relevante Erzeugnisse, die Holz enthalten oder unter Verwendung von Holz hergestellt wurden, für alle Holzarten die Angabe des gebräuchlichen Namens der Art und ihres vollständigen wissenschaftlichen Namens erforderlich. Diese Vorschrift gilt für alle relevanten Erzeugnisse, die in Anhang I in der dem relevanten Rohstoff „Holz“ zugeordneten Rubrik aufgelistet sind. In einigen Fällen kann es bei hochverarbeiteten zusammengesetzten Erzeugnissen, wie Spanplatten oder Papier, schwierig sein, alle Arten innerhalb jedes relevanten Bestandteils zu identifizieren. Wenn jedoch zum Beispiel die Art des Holzes, das zur Herstellung des Erzeugnisses verwendet wird, variiert, muss der Marktteilnehmer eine Liste aller Holzarten vorlegen, die möglicherweise zur Herstellung des Holzzeugnisses verwendet wurden. Die Arten sollten gemäß einer international anerkannten Holznomenklatur (z. B. DIN EN 13556 vom 1. Oktober 2003 – „Nomenklatur der in Europa verwendeten Handelshölzer“) angegeben werden.

## 10. DIE ROLLE VON ZERTIFIZIERUNGEN UND VON DRITTEN ÜBERPRÜFTEN SYSTEMEN BEI DER RISIKOBEWERTUNG UND RISIKOMINDERUNG

Einschlägige Rechtsvorschriften:

*EU-Entwaldungsverordnung — Erwägungsgrund 52; Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe n — Risikobewertung*

Zertifizierungssysteme und von Dritten überprüfte Systeme werden häufig genutzt, um spezifische Kundenanforderungen an relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse zu erfüllen. Dies kann eine Norm beinhalten, die Verfahren beschreibt, die während der Herstellung der zertifizierten Waren angewandt werden müssen, einschließlich Grundsätzen, Kriterien und Indikatoren; aber auch Anforderungen an die Kontrolle der Einhaltung der Norm und die Erteilung von Zertifizierungen und ein getrenntes Chain-of-Custody-Zertifikat, um entlang der Lieferkette zu gewährleisten, dass ein Erzeugnis nur zertifiziertes oder von Dritten überprüftes Material von identifizierten und zertifizierten oder von Dritten überprüften Erzeugern enthält (oder in einigen Fällen einen bestimmten Prozentsatz davon).

In der EU-Entwaldungsverordnung wird anerkannt, dass Zertifizierungssysteme und andere von Dritten überprüfte Systeme im Rahmen der Risikobewertung gemäß Artikel 10 nützliche Informationen über die Einhaltung der Verordnung liefern können, da sie Nachweise dafür liefern, dass die Erzeugnisse legal und entwaldungsfrei sind. Dies gilt vorbehaltlich der Bedingung, dass diese Informationen den einschlägigen Anforderungen des Artikels 9 entsprechen, wie in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe n festgelegt.

Zertifizierungen und von Dritten überprüfte Systeme werden von einer Organisation betrieben, die nicht an der Erzeugungs- oder Lieferkette des relevanten Rohstoffs beteiligt ist. Darüber hinaus werden einige dieser Systeme häufig genutzt, um zu überprüfen, ob bestimmte Normen oder Vorschriften eingehalten werden, sie gehen aber nicht unbedingt bis zur Zertifizierung des Erzeugnisses selbst.

Diese Leitlinien richten sich in erster Linie an die Interessenträger, die erwägen, Zertifizierungssysteme oder von Dritten überprüfte Systeme zu nutzen, da sie einen potenziellen Mehrwert für die Bereitstellung ergänzender Informationen bieten, z. B. zu Geolokalisierungsdaten und zur Unterstützung der Risikobewertung der Marktteilnehmer, die im Rahmen ihrer Sorgfaltsprüfung durchgeführt wird, wonach relevante Erzeugnisse legal und entwaldungsfrei sind. Nach der EU-Entwaldungsverordnung sind 1) Marktteilnehmer nicht verpflichtet, solche Systeme zu nutzen, 2) Erzeuger nicht verpflichtet, sich an diesen zu beteiligen, und 3) Erzeugerländer nicht verpflichtet, solche Systeme zu entwickeln. Die Nutzung von von Dritten überprüften Systemen ist keine rechtliche Verpflichtung, sondern eine freiwillige Entscheidung des Marktteilnehmers. Wenn sich Marktteilnehmer dafür entscheiden, solche Systeme zu nutzen, sollen sie anhand dieser Leitlinien beurteilen können, inwieweit diese Systeme den Anforderungen der EU-Entwaldungsverordnung entsprechen können.

Zertifizierungssysteme und von Dritten überprüfte Systeme können eine wichtige Rolle bei der Förderung nachhaltiger land- und forstwirtschaftlicher Verfahren und einer verantwortungsvollen Beschaffung, bei der Förderung der Transparenz der Lieferkette und bei der Erleichterung der Einhaltung der Regelungen spielen. Es sei darauf hingewiesen, dass Eigenerklärungssysteme, die nicht auf Bescheinigungsverfahren Dritter beruhen, nicht in den Anwendungsbereich dieser Leitlinien fallen und aufgrund ihrer mangelnden Unabhängigkeit und Unparteilichkeit definitionsgemäß weniger zuverlässig sind.

Diese Leitlinien sind auch für die zuständigen nationalen Behörden relevant, da hervorgehoben wird, dass solche Systeme zwar im Rahmen des Risikobewertungsverfahrens gemäß Artikel 10 verwendet werden können, sie jedoch nicht die Wahrnehmung der Verantwortung des Marktteilnehmers in Bezug auf die Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 8 ersetzen können. Es sei darauf hingewiesen, dass die Nutzung solcher Systeme nicht bedeutet, dass keine Verpflichtungen bestehen, da der Marktteilnehmer nach wie vor verpflichtet ist, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, und für den Fall, dass er die Sorgfaltspflichten der EU-Entwaldungsverordnung nicht erfüllt, haftbar gemacht wird.

Die Systeme sind hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs, ihrer Ziele, ihrer Struktur und ihrer Funktionsweise sehr unterschiedlich. Eine wichtige Unterscheidung ist wie folgt: 1) Sie stützen sich auf ein Bescheinigungsverfahren durch Dritte, was sie zu Zertifizierungssystemen bzw. von Dritten überprüften Systemen macht; oder 2) es handelt sich um Eigenerklärungssysteme. Letztere fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Leitlinien und sind aufgrund ihrer mangelnden Unabhängigkeit und Unparteilichkeit definitionsgemäß weniger zuverlässig.

### a) Die Rolle von Zertifizierungen und von Dritten überprüften Systemen

Bei der Prüfung der Frage, ob Informationen eines Zertifizierungssystems oder eines von Dritten überprüften Systems im Rahmen des Risikobewertungsverfahrens gemäß Artikel 10 als Beleg dafür herangezogen werden sollen, dass das Erzeugnis rechtmäßig und entwaldungsfrei ist, sollte ein Marktteilnehmer in einem ersten Schritt feststellen, ob die Standards des Systems mit den einschlägigen Bestimmungen der EU-Entwaldungsverordnung im Einklang stehen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Marktteilnehmer zur Erfüllung bestimmter Vorschriften der Verordnung auch von Dritten überprüfte Systeme und Zertifizierungssysteme nutzen können.



Werden Zertifizierungssysteme und von Dritten überprüfte Systeme genutzt, müssen diese Dritten grundsätzlich ihre Qualifikationen zur Durchführung von Bewertungen durch ein Akkreditierungsverfahren nachweisen können, mit dem Standards für die Fähigkeiten der Prüfer und die Systeme festgelegt werden, die von den Zertifizierungsorganisationen einzuhalten sind. Zertifizierte oder überprüfte Erzeugnisse tragen in der Regel ein Etikett mit dem Namen und der Art der Zertifizierungs- oder Prüforganisation sowie den Anforderungen an das Prüfverfahren. Im Rahmen des Systems kann auch vorgeschrieben werden, dass Partner diese Angaben in die formalen Transportbegleitpapiere aufnehmen. Diese Organisationen sind in der Regel in der Lage, Informationen über den Erfassungsbereich der Zertifizierung und deren Anwendung im Erzeugerland der relevanten Erzeugnisse bereitzustellen, unter anderem zur Art und Häufigkeit von Vor-Ort-Prüfungen.

Zertifizierungssysteme und von Dritten überprüfte Systeme können anhand von drei zentralen Elementen bewertet werden: 1) „einschlägige Standards“, d. h. Betriebsanforderung, Anwendungsbereich, Verfahren, Richtlinien für Unternehmen, die diesen Systemen angehören, 2) „Umsetzung durch die Systeme“, d. h., in welchem Umfang die Standards umgesetzt werden, unter anderem durch Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung auch durch Audits zu gewährleisten, und 3) „Verwaltungsfunktionen“/Glaubwürdigkeitsbewertung der Systeme, z. B. Transparenz, Qualitätssicherungsverfahren, Aufsicht usw. Diese Informationen sollten vom Marktteilnehmer regelmäßig neu bewertet werden, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen der EU-Entwaldungsverordnung.

In Bezug auf die Vorschriften der EU-Entwaldungsverordnung sollten die Marktteilnehmer, soweit dies für die im Rahmen des Zertifizierungssystems oder des von Dritten überprüften Systems bereitgestellten Informationen relevant ist, die folgenden Aspekte der Zertifizierungssysteme oder von Dritten überprüften Systeme unter 1) „einschlägige Standards“ prüfen:

- Gültigkeit, Echtheit und Relevanz des Anwendungsbereichs der Zertifizierung oder Überprüfung durch Dritte (z. B. ob sie die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse abdeckt, die unter die EU-Entwaldungsverordnung fallen),
- Berücksichtigung und Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften, wie die Angleichung an die Definition des Begriffs „entwaldungsfrei“ und den Stichtag des 31. Dezember 2020 gemäß den Artikeln 2 und 3 der EU-Entwaldungsverordnung,
- Bewertung des Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften in Bezug auf die Legalität und die Anforderung der Entwaldungsfreiheit an das relevante Erzeugnis,
- Rückverfolgbarkeit der relevanten Erzeugnisse, auch durch die Geolokalisierung von Grundstücken,
- Möglichkeit, Material bekannten und unbekannten Ursprungs innerhalb der Produktkette (Chain of Custody (CoC)-Modell) zu vermischen (was gemäß der EU-Entwaldungsverordnung nicht zulässig ist) <sup>(17)</sup>. Ein relevantes Erzeugnis mit CoC-Zertifizierung kann auch eine Mischung aus zertifiziertem und nicht zertifiziertem Material aus verschiedenen Quellen enthalten, für die Informationen darüber eingeholt werden müssen, ob Kontrollen des nicht zertifizierten Bestandteils durchgeführt wurden und ob diese Kontrollen ausreichende Nachweise für die Einhaltung der Vorschriften der EU-Entwaldungsverordnung liefern. Das Sorgfaltpflichtsverfahren muss daher für das relevante Erzeugnis vollständig abgeschlossen werden,
- Möglichkeit der Verwendung einer Massenbilanz, wenn konforme Erzeugnisse mit Erzeugnissen unbekannten Ursprungs vermischt werden (was nach der EU-Entwaldungsverordnung nicht zulässig ist) <sup>(18)</sup>,
- Fähigkeit des Systems, die erforderlichen Informationen zusammen mit „angemessen schlüssigen und überprüfbaren Informationen“ gemäß Artikel 9 zu liefern.

Zweitens sollten die Marktteilnehmer unter 2) „Umsetzung durch die Systeme“ Folgendes berücksichtigen:

- Zugänglichkeit von Informationen über die Verwaltung des Systems, die Einbeziehung von Interessenträgern in das System und Zusammenfassungen der Audits,

<sup>(17)</sup> Im Rahmen einiger Systeme ist eine Zertifizierung möglich, wenn ein bestimmter Prozentsatz des relevanten Erzeugnisses, der in der Regel auf dem Etikett angegeben ist, dem Zertifizierungsstandard in vollem Umfang entspricht. In solchen Fällen ist es wichtig, dass der Marktteilnehmer Informationen darüber erhält, ob Kontrollen des nicht zertifizierten Bestandteils durchgeführt wurden und ob angemessene Nachweise für die Einhaltung des Aspekts der Geolokalisierung und der Entwaldungsfreiheit auch für den nicht zertifizierten Bestandteil vorliegen.

<sup>(18)</sup> Im Rahmen einiger Systeme ist eine Zertifizierung möglich, wenn Massenbilanz-CoC verwendet werden. Solche vermischten Erzeugnisse sind jedoch nicht mit der EU-Entwaldungsverordnung vereinbar. Nur Erzeugnisse, die die oben genannten Kriterien vollständig erfüllen, sind nach der EU-Entwaldungsverordnung zulässig, ausgenommen vermischte Erzeugnisse, die auf bestimmten Prozentsätzen oder Massenbilanzsystemen basieren.

- kostenlose und öffentlich zugängliche Datenbank über Zertifikatsinhaber, deren Erfassungsbereich, Gültigkeit, Datum der Aussetzung oder Beendigung des Status der Zertifizierung und zugehörige Prüfberichte,
- transparente regelmäßige, stichprobenartige und unabhängige Kontrollen (auch durch Audits) der Übereinstimmung des Zertifizierungssystems oder des von Dritten überprüften Systems mit ihren eigenen Standards, Vorschriften und Verfahren,
- Kontrolle der Menge und des Ursprungs zertifizierter Materialien entlang der gesamten Lieferkette, beispielsweise durch Verwendung einer anatomischen, chemischen oder DNA-Analyse zur Überprüfung von Informationen über die Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses oder der Lieferkette,
- wirksame Kontrollen zur Überprüfung der Mengen in allen Lieferketten <sup>(19)</sup>,
- Verwendung ähnlicher Stempel/Angaben, die sich auf verschiedene Arten von Systemen beziehen,
- vorhandene fundierte Berichte über mögliche Mängel oder Probleme des betreffenden Zertifizierungssystems oder von Dritten überprüften Systems in den Ländern, aus denen die relevanten Rohstoffe oder Erzeugnisse stammen,
- vorhandene fundierte Berichte über einen bestimmten Erzeuger oder Händler, der das betreffende Zertifizierungssystem oder von Dritten überprüfte System verwendet.

Unter 3) „Verwaltung der Systeme“ sollten die Marktteilnehmer folgende Elemente berücksichtigen:

- potenzielle Interessenkonflikte,
- Umfang und Ergebnisse der Kontrollen in Bezug auf Betrug und Korruption,
- Übereinstimmung des Zertifizierungssystems oder von Dritten überprüften Systems mit internationalen oder europäischen Normen (z. B. den einschlägigen ISO-Leitfäden),
- Folgen und Sanktionen bei Verstößen sowie Abhilfemaßnahmen, auch in Bezug auf die Aussetzung der Zertifizierung bis zum Ergreifen von Abhilfemaßnahmen, wobei auch die Geschwindigkeit des Verfahrens zum Entzug und zur Wiedererteilung der Erlaubnis zur Ausstellung von Produktzertifikaten zu berücksichtigen ist,
- Aufnahme von Bestimmungen über die Einbeziehung von Interessenträgern, die auch die Teilnahme von Kleinlandwirten (falls zutreffend) am System ermöglichen und fördern,
- Informationen über die Unabhängigkeit von Organisationen von Dritten, die die einschlägigen Zertifizierungs- oder Überprüfungsdienste als akkreditierte Organisationen erbringen. Zusicherungen oder Gewährleistungen des Systems, von dem System angehörenden Prüfern oder externen Prüfern, die im Rahmen des Systems mit der Durchführung der Prüfungsverfahren beauftragt wurden, sollten nicht isoliert betrachtet oder als schlüssiger Beweis angesehen werden. Die Ansichten anderer einschlägiger Interessenträger, einschließlich der Teilnehmer des Systems, der Gewerkschaften, der Arbeitnehmer- und Kleinlandwirtschaftsverbände, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen sowie unabhängiger Prüforganisationen, sollten berücksichtigt werden, wenn sie nach vernünftigem Ermessen verfügbar sind.

#### b) Hintergrundinformationen

Zertifizierungssysteme und von Dritten überprüfte Systeme sind entweder öffentlich oder privat und werden je nach Governance-Modell staatlich oder anderweitig betrieben. Sie können verpflichtend oder freiwillig sein, je nachdem, ob sie rechtsverbindlich sind. Private Systeme werden vom Marktteilnehmer freiwillig genutzt, während öffentliche Systeme häufig (wenn auch nicht zwingend) verpflichtend sind und von den Ländern, aus denen die Erzeugnisse stammen, eingeführt werden. Sowohl öffentliche als auch private Zertifizierungssysteme und von Dritten überprüfte Systeme haben zum Ziel, hohe Umweltstandards durch Zertifizierung auszuzeichnen; dadurch leisten viele von ihnen einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung weltweit.

<sup>(19)</sup> Die CoC-Zertifizierung kann als Nachweis dafür verwendet werden, dass keine unbekannten oder nicht zugelassenen Rohstoffe in eine Lieferkette gelangen. Dies beruht in der Regel darauf, dass nur zugelassene Rohstoffe und Erzeugnisse an „kritischen Kontrollpunkten“ in die Lieferkette gelangen dürfen und ein Erzeugnis anstatt zum Ursprungsort zum letzten verantwortlichen Glied in der Lieferkette (das ebenfalls über eine CoC-Zertifizierung verfügen muss) zurückverfolgt werden kann. Ein Erzeugnis mit CoC-Zertifizierung kann eine Mischung aus zertifiziertem und anderem zugelassenem Material aus verschiedenen Quellen enthalten. Bei der Verwendung einer CoC-Zertifizierung sollte ein Marktteilnehmer sicherstellen, dass alle Materialien den Vorschriften der EU-Entwaldungsverordnung entsprechen und dass die Kontrollen ausreichen, um nicht konformes Material auszuschließen.

Dennoch wurden in der Folgenabschätzung, die der EU-Entwaldungsverordnung vorausging, auf der Grundlage anderer einschlägiger Studien auch eine Reihe von Bedenken in Bezug auf solche Systeme festgestellt, z. B. die Tatsache, dass sie ein unterschiedliches Maß an Transparenz und unterschiedliche Vorschriften, Verfahren und Qualitätssicherungssysteme aufweisen, die sich auch auf die Überwachung, Offenlegung und Durchsetzung beziehen. Im Laufe der Jahre sind auch Bedenken hinsichtlich der Effizienz und Integrität von CoC-Systemen und ihrer Betrugsanfälligkeit laut geworden. Darüber hinaus stellt das Fehlen unabhängiger Prüfungen eine Schwäche einiger privater Systeme dar. Eine von der Kommission in Auftrag gegebene spezifische Studie zu Zertifizierungs- und Überprüfungssystemen in der Forstwirtschaft und für Holzserzeugnisse ergab ähnliche Ergebnisse und zeigte einen Mangel an Transparenz und das Risiko unvollständiger oder sogar irreführender Informationen auf <sup>(20)</sup>.

Verpflichtende öffentliche Überprüfungssysteme mit verbindlichen Maßnahmen können hohe Standards sowohl in Bezug auf die Abdeckung als auch in Bezug auf die Umsetzung umfassen. Entscheidend ist, dass die Systeme alle Wirtschaftsbeitragsnehmer in einem Land abdecken (einschließlich des Inverkehrbringens und der Ausfuhr), um Schlupflöcher und Lücken zu vermeiden, die durch Wirtschaftsbeitragsnehmer verursacht werden können, die nicht von dem System abgedeckt sind. Sie können auch dafür sorgen, dass Kleinlandwirte besser einbezogen werden, indem sie die notwendige Unterstützung gewähren, um das häufig als erheblich empfundene Kostenproblem zu bewältigen, da KMU im Hinblick auf Größenvorteile bei der Erlangung der Zertifizierung gegenüber größeren Marktteilnehmern im Nachteil sind.

Im Hinblick auf die Zuverlässigkeit und Relevanz privater und öffentlicher Systeme sollten alle anwendbaren Elemente ihrer Standards mit der EU-Entwaldungsverordnung im Einklang stehen (entweder auf demselben Niveau oder höher), insbesondere in Bezug auf die Definition des Begriffs „entwaldungsfrei“, die Geolokalisierungsanforderungen, die Transparenz und die Legalität der Erzeugung.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass nicht alle Systeme Standards und Prüfungen in Bezug auf die Legalität der Erzeugung der relevanten Rohstoffe umfassen; daher kann es sinnvoll sein, zu prüfen, welche Legalitätsanforderungen von den Systemen erfasst werden, und zwar sowohl in Bezug auf die von ihnen abgedeckten Rechtsvorschriften als auch in Bezug auf die Kriterien oder Indikatoren, die zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften herangezogen werden. So können sich Systeme zum Beispiel hinsichtlich ihrer Definitionen, was im Erzeugerland als einschlägiges „Gesetz“ oder „legal“ anzusehen ist, oder der Indikatoren, die bei der Prüfung des Risikos der Rechtswidrigkeit berücksichtigt werden müssen, unterscheiden.

Die interne Beschlussfassung und Governance, einschließlich der direkten Beteiligung von Akteuren der Lieferkette, die eine Zertifizierung anstreben und besitzen oder zertifizierte Erzeugnisse erwerben und verwenden, um der Nachfrage der Kunden gerecht zu werden, sind ebenfalls Elemente, die Auswirkungen auf die Umsetzung, Durchsetzung und Glaubwürdigkeit eines relevanten Systems haben.

Um den Handel und die Einhaltung der EU-Entwaldungsverordnung weiter zu erleichtern, wird ein Register von Zertifizierungssystemen zur Bereitstellung transparenter Informationen über den Anwendungsbereich der bestehenden Systeme eingerichtet, auf das sich die Wirtschaftsbeitragsnehmer bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten für das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Erzeugnissen auf dem Unionsmarkt und die zuständigen Behörden bei der Durchführung der einschlägigen Kontrollen beziehen können.

Zur Prüfung weiterer relevanter Aspekte aller Formen von Zertifizierungen und von Dritten überprüften Systemen sind die Folgenabschätzung der Kommission <sup>(21)</sup>, die EU-Leitlinien für eine gute Praxis für freiwillige Zertifizierungssysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel <sup>(22)</sup> sowie die Ergebnisse der Studie zu Zertifizierungs- und Überprüfungssystemen in der Forstwirtschaft und für Holzserzeugnisse <sup>(23)</sup> zu konsultieren.

## 11. LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG

### 1. Einleitung

Gemäß Artikel 3 Buchstabe a der EU-Entwaldungsverordnung ist es verboten, relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt in Verkehr zu bringen und bereitzustellen oder aus dem Unionsmarkt auszuführen, die nicht entwaldungsfrei sind. In Artikel 2 Nummer 13 Buchstabe a wird der Begriff „entwaldungsfrei“ definiert als die Tatsache, dass die relevanten Erzeugnisse relevante Rohstoffe enthalten, mit diesen gefüttert wurden oder unter deren Verwendung erzeugt wurden, die auf Flächen erzeugt wurden, die nach dem 31. Dezember 2020 nicht entwaldet wurden <sup>(24)</sup>. Gemäß Artikel 2 Nummer 3 bezeichnet der Begriff „Entwaldung“ die Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftlich genutzte Flächen, unabhängig davon, ob sie vom Menschen herbeigeführt wird oder nicht.

<sup>(20)</sup> Bericht der Europäischen Kommission: „Study on Certification and Verification Schemes in the Forest Sector and for Wood-based Products“, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021.

<sup>(21)</sup> Europäische Kommission, SWD(2021) 326 final.

<sup>(22)</sup> ABL C 341 vom 16.12.2010, S. 5.

<sup>(23)</sup> Bericht der Europäischen Kommission: „Study on Certification and Verification Schemes in the Forest Sector and for Wood-based Products“, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021.

<sup>(24)</sup> Das andere Element des Begriffs „entwaldungsfrei“ in Artikel 2 Nummer 13 Buchstabe b („im Fall relevanter Erzeugnisse, die Holz enthalten oder unter Verwendung von Holz hergestellt wurden – dass das Holz aus dem Wald geschlagen wurde, ohne dass es dort ... zu Waldschädigung gekommen ist“) fällt nicht in den Anwendungsbereich dieses Kapitels, in dem es speziell um die Definition des Begriffs „landwirtschaftliche Nutzung“ geht.

In Erwägungsgrund 36 der EU-Entwaldungsverordnung heißt es, dass die Kommission Leitlinien ausarbeiten sollte, um die Auslegung der Begriffsbestimmung „landwirtschaftliche Nutzung“ zu präzisieren, insbesondere in Bezug auf die Umwandlung von Wäldern in Flächen, deren Zweck nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist. Auch in Erwägungsgrund 31 der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur <sup>(25)</sup> wird auf solche Leitlinien verwiesen.

Die wichtigsten Ziele dieses Kapitels sind daher

- die Präzisierung des Begriffs „Wald“, die Messung der technischen Parameter zur Definition des Begriffs „Wald“ im Rahmen der EU-Entwaldungsverordnung in Bezug auf Fläche, durchschnittliche Höhe und Überschirmung, insbesondere in Fällen, in denen Bäume an landwirtschaftliche Flächen angrenzen oder sich mit ihnen überschneiden (Abschnitt 3),
- die Präzisierung der Bedeutung der Begriffe „stillgelegte landwirtschaftliche Flächen“ und „landwirtschaftliche Plantagen“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der EU-Entwaldungsverordnung, insbesondere der Voraussetzungen, unter denen landwirtschaftliche Flächen, die z. B. stillgelegt wurden, brachliegen oder für bestimmte Baumschulen genutzt werden, unabhängig von den Flächenmerkmalen unter den Begriff „landwirtschaftliche Nutzung“ im Sinne von Artikel 2 fallen, und die Präzisierung der Voraussetzungen für die Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftliche Flächen (Abschnitte 3 und 4),
- die Bereitstellung einer Orientierungshilfe zu den Umständen, unter denen die Fläche trotz einer beobachteten Baumbedeckung nach dem 31. Dezember 2020 (dem in Artikel 2 Nummer 13 der EU-Entwaldungsverordnung festgelegten Stichtag) als unter den Begriff „landwirtschaftliche Nutzung“ fallend betrachtet werden sollte (Abschnitt 4),
- die Präzisierung von Situationen, in denen eine Fläche, die unter die Definition des Begriffs „Wald“ fällt, nicht als in eine „landwirtschaftliche Nutzung“, sondern als in eine andere Landnutzung umgewandelt betrachtet werden sollte, insbesondere
  - eine andere Landnutzung, die der Prävention, Minderung und Abschwächung der nachteiligen Auswirkungen der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten auf die biologische Vielfalt dient, oder
  - naturnahe Lebensräume, die extensiv (z. B. durch naturschutzgerechte Beweidung) nach Maßgabe eines Erhaltungs- oder Wiederherstellungsplans bewirtschaftet werden, um Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Natur und der biologischen Vielfalt umzusetzen, oder
  - für die Verhütung von Waldbränden oder den Einsatz erneuerbarer Energien (Abschnitt 2 und Abschnitt 4 Buchstabe a),
- die Auslegung des Begriffs „landwirtschaftliche Nutzung“ im Sinne der EU-Entwaldungsverordnung unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen in den geltenden EU-Rechtsvorschriften und der auf internationaler Ebene vereinbarten Erläuterungen (Abschnitt 4, insbesondere Buchstaben c und d),
- die Präzisierung der kombinierten und synergetischen Nutzung von Flächen mit Baumbedeckung, die unter die Begriffsbestimmungen der EU-Entwaldungsverordnung fallen, wie Agroforstsysteme sowie Waldfeldbau, Waldweiden und landwirtschaftliche Waldweiden (Abschnitt 4 Buchstabe d),
- die Präzisierung der verschiedenen Landnutzungsarten im selben Gebiet und der Verwendung von Katasterkarten und Grundbüchern (Abschnitt 5).

## 2. Klarstellung der Umwandlung von Wäldern in Flächen, deren Zweck nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist

Einschlägige Rechtsvorschriften:

EU-Entwaldungsverordnung — Erwägungsgrund 36, Artikel 2 Nummern 3, 5 und 13 — Begriffsbestimmungen; Artikel 3 Buchstabe a — Verbot

Gemäß Artikel 2 Nummer 3 der EU-Entwaldungsverordnung bezeichnet der Ausdruck „Entwaldung“ die Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftlich genutzte Flächen und ist als Änderung der Nutzung der Fläche von „Wald“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der EU-Entwaldungsverordnung (wie in Abschnitt 3 näher erläutert) in „landwirtschaftliche Nutzung“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der EU-Entwaldungsverordnung (wie in Abschnitt 4, Abschnitt 4 Buchstabe c und Abschnitt 4 Buchstabe d näher erläutert) zu verstehen. In diesem Zusammenhang ist der Umfang der Umwandlung in eine landwirtschaftliche Nutzung unerheblich, und eine solche Umwandlung führt dazu, dass die auf solchen Flächen erzeugten Rohstoffe nicht konform sind, wenn die Entwaldung nach dem 31. Dezember 2020 erfolgte.

Die Einstufung einer Fläche als „entwaldet“ beruht auf dem objektiven Kriterium, ob der Wald für eine bestimmte Nutzung und einen bestimmten Zweck umgewidmet wurde, unabhängig von der gesetzlich eingetragenen Nutzung und den geografischen Grenzen des Grundstücks oder der Frage, auf wen oder was die Entwaldung zurückzuführen ist.

<sup>(25)</sup> ABl. L, 2024/1991, 29.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1991/oj>.

Für die Zwecke dieser Verordnung bedeutet die Umwandlung von Wäldern in andere Landnutzungen, die nicht unter die Definition des Begriffs „landwirtschaftliche Nutzung“ fallen, dass diese Umwandlung nicht unter die Definition des Begriffs „Entwaldung“ fällt (siehe die ausführlichen Informationen über die „landwirtschaftliche Nutzung“ in Abschnitt 4). Dazu gehört die Umwandlung von Wäldern in Bereiche städtischer Infrastruktur, wie Stromleitungen, Straßen, Städte und Siedlungen, für nichtlandwirtschaftliche Industriestandorte oder für den Einsatz erneuerbarer Energien.

Die Umwandlung von Waldflächen fällt zudem nicht unter die Definition des Begriffs „Entwaldung“ gemäß der EU-Entwaldungsverordnung, wenn der Hauptzweck der Umwandlung und der anschließenden Landnutzung nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist, sondern z. B. der Einsatz erneuerbarer Energien, die industrielle Nutzung, die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, die Verhütung von Waldbränden, das Tierwohl unter extremen klimatischen Bedingungen oder der Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten. Landwirtschaftliche Nebentätigkeiten können ausgeübt werden, wenn dies zur Unterstützung des Hauptzwecks der Umwandlung und der Landnutzung nach der Umwandlung unerlässlich ist (siehe Abschnitt 4 Buchstabe a) oder wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit die überwiegende Nutzung des Waldes nicht verändert (siehe Abschnitt 4 Buchstabe b).

Die Verantwortung für die Durchsetzung der Bestimmungen liegt bei den Mitgliedstaaten. Bei der Anwendung dieser Leitlinien auf Einzelfälle sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die besonderen Umstände des Einzelfalls ebenso wie die einschlägigen Bestimmungen des Vertrags gebührend berücksichtigt werden. In Fällen, in denen die Tätigkeiten angesichts aller relevanten Umstände unbedeutend sind, sollte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden.

### 3. Definition des Begriffs „Wald“

Einschlägige Rechtsvorschriften:

*EU-Entwaldungsverordnung — Artikel 2 Nummer 4 – Begriffsbestimmungen*

Gemäß Artikel 2 Nummer 4 der EU-Entwaldungsverordnung gilt ein Gebiet als „Wald“, wenn es folgende Merkmale aufweist:

- **Fläche von mehr als 0,5 Hektar** — das heißt, dass die Baumfläche, die der überschirmten Fläche entspricht, 0,5 Hektar oder mehr beträgt,
- **über 5 m hohe Bäume** — das heißt, dass die Baumkronen eine durchschnittliche Höhe von 5 m oder mehr erreichen,
- **Überschirmung von mehr als 10 %** — das heißt, dass das Verhältnis der Überschirmung der Bäume, die den Baumbestand bilden, zu der Fläche mit dem Baumbestand mehr als 10 % beträgt,
- **Bäume, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können** – also Flächen mit jungen Bäumen, die die Überschirmung von 10 % und die Baumhöhe von 5 m zwar noch nicht erreicht haben, aber voraussichtlich erreichen werden. Dazu gehören insbesondere Gebiete, die infolge von Kahlschlag im Rahmen von Waldbewirtschaftungsverfahren oder aufgrund einer Naturkatastrophe vorübergehend nicht bestockt sind, die sich voraussichtlich jedoch regenerieren werden,
- **ausgenommen Flächen, die überwiegend landwirtschaftlich oder städtisch genutzt werden** — das heißt, dass der Wald sowohl durch das Vorhandensein von Bäumen als auch durch das Fehlen einer anderen vorherrschenden Landnutzung bestimmt wird (siehe unten sowie Abschnitt 4).

*Die Merkmale für Fläche, durchschnittliche Höhe und Überschirmung müssen vor Ort gegeben sein oder diese Werte müssen am jeweiligen Standort gleichzeitig erreicht werden können.*

Im Zusammenhang mit der EU-Entwaldungsverordnung sollte die „**städtische Landnutzung**“ beispielsweise bei Parks und Gärten in städtischen Gebieten als überwiegend angesehen werden, unabhängig davon, ob die in der Definition des Begriffs „Wald“ vorgesehenen Werte erreicht werden. Weitere Informationen über die überwiegende „**landwirtschaftliche Nutzung**“ sind Abschnitt 4 zu entnehmen.

Sofern die in der Definition genannten Merkmale erfüllt sind, umfasst der Begriff „Wald“ unter anderem Folgendes:

- von Wäldern umgebene oder eng damit verbundene Flächen, die für die Forstwirtschaft genutzt werden, z. B. Waldwege, Feuerschneisen und sonstige kleine offene Flächen, es sei denn, sie werden auf dem eigenen Grundstück errichtet,

- Flächen, die im Allgemeinen vor mehr als zehn Jahren aufgegeben wurden, mit einer Regenerierung von Bäumen, die die Kriterien als „Wald“ erfüllt haben (siehe im Zusammenhang mit „stillgelegten Flächen und vorübergehend brachliegenden Flächen“ in Abschnitt 4),
- Mangroven in Gezeitenzonen, unabhängig davon, ob dieses Gebiet als Landfläche eingestuft ist oder nicht,
- Baumschulen mit Waldbaumarten, die innerhalb eines Waldgebiets zur Deckung des Eigenbedarfs der Waldbesitzer angebaut werden,
- Flächen außerhalb der gesetzlich ausgewiesenen Waldflächen, die die Kriterien der Definition des Begriffs „Wald“ erfüllen.

Die Definition des Ausdrucks „Wald“ schließt Baumbestände in landwirtschaftlichen Erzeugungssystemen aus. Weitere Informationen sind in Abschnitt 4 Buchstaben c und d zu finden.

#### 4. Definition des Begriffs „landwirtschaftliche Nutzung“ und Ausnahmen

Einschlägige Rechtsvorschriften:

EU-Entwaldungsverordnung — Artikel 2 Nummer 5 — Begriffsbestimmungen

Gemäß Artikel 2 Nummer 5 der EU-Entwaldungsverordnung fällt eine Fläche unter die „landwirtschaftliche Nutzung“, wenn die Fläche für landwirtschaftliche Zwecke genutzt wird.

##### a) Klarstellung des Begriffs „landwirtschaftlicher Zweck“

Gemäß Artikel 2 Nummer 5 wird eine Fläche u. a. in den folgenden Fällen für landwirtschaftliche Zwecke genutzt:

- *landwirtschaftliche Plantagen* im Sinne von Artikel 2 Nummer 6 der EU-Entwaldungsverordnung. Ausführliche Hinweise zum Begriff „landwirtschaftliche Plantagen“ finden sich in Abschnitt 4 Buchstabe c,
- *stillgelegte landwirtschaftliche Flächen* — brachliegende landwirtschaftliche Flächen sollten zusammen mit „vorübergehenden Brachflächen“ betrachtet werden, wie nachfolgend in diesem Abschnitt erläutert,
- *Flächen für die Aufzucht von Tieren* — dies umfasst Wechsel- oder Dauerweiden sowie Betriebsgebäude für die Haltung und Aufzucht von Tieren.

Es ist zu beachten, dass die Kategorien „landwirtschaftliche Plantagen“, „stillgelegte landwirtschaftliche Flächen“ und „Flächen für die Aufzucht von Tieren“ eine nicht erschöpfende Liste von Beispielen für die „landwirtschaftliche Nutzung“ darstellen.

Für die Zwecke dieser Verordnung sollten landwirtschaftlich genutzte Flächen so verstanden werden, dass sie folgende Landnutzungskategorien umfassen:

- Flächen mit Wechselkulturen – alle Flächen, die für Kulturen genutzt werden, die in der Regel einen Wachstumszyklus von weniger als einem Jahr aufweisen, einschließlich mehrjähriger Wechselkulturen.
- Flächen mit Wechselgrünland und -weiden – Flächen, auf denen Grünfutterpflanzen, Mähgras oder Weiden während eines Zeitraums von weniger als fünf Jahren in Folge angebaut werden.
- Stillgelegte Flächen oder vorübergehend brachliegende Flächen – landwirtschaftliche Flächen mit längerer Ruhephase vor der Rekultivierung, der Nutzung als Weide oder der Nutzung für andere landwirtschaftliche Tätigkeiten. Diese können Teil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sein oder die Stilllegung erfolgte, weil berechnete Gründe oder außergewöhnliche Umstände wie bewaffnete Konflikte, Hochwasserschäden, Wassermangel, Nichtverfügbarkeit von Betriebsmitteln, einschließlich wirtschaftlicher, sozialer (Unfall, Nachfolgeprobleme) oder rechtlicher (z. B. Rechtsstreitigkeiten) Gründe, vorliegen. Hinweis: Stillgelegte oder brachliegende Flächen sollten im Allgemeinen für die Dauer von [zehn] Jahren als „landwirtschaftlich genutzt“ betrachtet werden. Die Fläche kann jedoch über diesen Zeitraum hinaus als „landwirtschaftlich genutzt“ betrachtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass die landwirtschaftlichen Tätigkeiten aus einem der oben genannten Gründe nicht wiederaufgenommen werden konnten. Der Grund muss während des gesamten Zeitraums, in dem die Flächen stillgelegt sind oder vorübergehend brachliegen, vorliegen. Wird ein solcher Nachweis erbracht, so sollten die Flächen weiterhin als landwirtschaftlich genutzt gelten, es sei denn, sie sind nach nationalem Recht offiziell als Wald ausgewiesen.

- Flächen mit Dauerkulturen – Flächen, die mit Langzeitkulturen bebaut werden, die für mehrere Jahre, in der Regel mindestens fünf Jahre, auf den Flächen verbleiben. Flächen mit Dauerkulturen umfassen auch Flächen, die für den Anbau von unter Schutz angebauten Dauerkulturen genutzt werden, wie in Abschnitt 4 Buchstabe b erläutert.
- Flächen mit Dauergrünflächen und -weiden – Flächen, die länger als fünf Jahre in Folge für die Beweidung mit Tieren oder den Anbau von Futterpflanzen, sei es durch künstliche Anlage oder auf natürliche Weise, genutzt werden.
- Flächen mit Betriebsgebäuden und Hofflächen – Flächen, auf denen sich Betriebsgebäude (Hallen, Scheunen, Keller, Silos), Gebäude für die tierische Erzeugung (Kuh-, Schaf-, Geflügel- und andere Ställe) und Hofflächen befinden.
- Sofern durch hinreichend schlüssige Beweise nachgewiesen werden kann, dass i) ein Grundstück vor dem 31. Dezember 2020 unter die „landwirtschaftliche Nutzung“ fiel und ii) ein Erzeuger vor oder nach diesem Zeitpunkt beschlossen hat, Niederwald mit Kurzumtrieb anzupflanzen oder die Fläche vorübergehend aufzuforsten, und diese Fläche nicht in den Anwendungsbereich eines Waldbewirtschaftungsplans oder von Rechtsvorschriften fällt, die die Waldbewirtschaftung oder den Schutz des Waldes auf diesem Grundstück vorschreiben, wird davon ausgegangen, dass dieses Grundstück für die Zwecke der EU-Entwaldungsverordnung weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird und der Erzeuger seine landwirtschaftliche Tätigkeit auf diesem Grundstück fortsetzen kann.
- Die oben genannten Kategorien der landwirtschaftlichen Landnutzung können auch Flächen umfassen, auf denen sich Landschaftselemente befinden, die aus Gründen der biologischen Vielfalt oder des Umweltschutzes gefördert werden.

Wiederherstellung, Umgang mit invasiven Arten, Verhütung von Waldbränden, Tierschutz, Einsatz erneuerbarer Energien

Flächen, die für einen oder mehrere der nachstehend aufgeführten primären Zwecke umgewandelt wurden, sollten nicht als landwirtschaftlich genutzt gelten, wenn die Umwandlung vorgenommen wurde, um

- die nachteiligen Auswirkungen der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten auf die biologische Vielfalt zu verhindern, zu mindern, abzuschwächen oder umzukehren, sofern dies auf das unbedingt Notwendige beschränkt und durch Präventionspläne, Bewirtschaftungspläne oder offizielle Aufträge unterstützt wird, oder
- das Risiko von Waldbränden zu vermeiden, zu mindern und abzuschwächen, sofern dies auf das unbedingt Notwendige beschränkt und durch Brandschutzpläne, Waldbewirtschaftungspläne oder offizielle Aufträge unterstützt wird, oder
- die Einhaltung der Tierschutzvorschriften sicherzustellen, wenn die Errichtung von (dauerhaften oder provisorischen) Strukturen für die Unterbringung von Tieren erforderlich ist, um deren Wohlergehen zu gewährleisten, und auf die für den Bau erforderliche Mindestfläche beschränkt ist und diese Tätigkeit keine Auswirkungen auf die Kategorisierung der umliegenden Gebiete als Wald hat, oder
- die Wiederherstellung und die der Erhaltung dienende Bewirtschaftung von Ökosystemen mit hohem Biodiversitätswert (z. B. bestimmte Arten von Heidelandschaften, Feuchtgebieten oder Grünland) sicherzustellen, wenn dies aufgrund eines Erhaltungs- oder Wiederherstellungsplans (z. B. eines Bewirtschaftungsplans für ein Schutzgebiet oder eines nationalen oder regionalen Plans zur Wiederherstellung der Natur) erforderlich ist, mit dem Verpflichtungen umgesetzt werden, die sich aus globalen multilateralen Übereinkommen über den Schutz und die Wiederherstellung der Natur und der biologischen Vielfalt, wie dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal, ergeben, oder
- erneuerbare Energien zu nutzen (z. B. durch die Errichtung von Windparks oder Photovoltaikanlagen),

auch wenn landwirtschaftliche Nebentätigkeiten ausgeübt werden können, wenn dies zur Unterstützung des primären Zwecks der Umwandlung und der Landnutzung nach der Umwandlung unerlässlich ist.

#### b) Klarstellung der überwiegenden Landnutzung

Gemäß Artikel 2 Nummer 4 fällt eine Fläche nicht unter die Begriffsbestimmung des Begriffs „Wald“, wenn es sich bei der überwiegenden Landnutzung um eine landwirtschaftliche Nutzung handelt.

**Im Zusammenhang mit der EU-Entwaldungsverordnung** sollte für die Zwecke der in der Begriffsbestimmung des Begriffs „Wald“ in Artikel 2 Nummer 4 genannten Ausnahmen die „**landwirtschaftliche Nutzung**“ in den nachfolgend beispielhaft genannten Fällen als überwiegend angesehen werden:

- saisonale (z. B. Sommerweide) oder vorübergehende Waldweide in bewaldeten Gebieten, die nicht in die Kategorie „Primärwälder“ fallen (z. B. naturnahe Weiden oder natürliche Weiden mit sich verändernder Baumbedeckung),

- wenn aufgrund klimatischer Bedingungen (z. B. vorübergehende Schneedecke) Verfahren des Waldfeldbaus oder der Bewirtschaftung von Waldweiden auf einen bestimmten Zeitraum des Jahres beschränkt sind, können sie als überwiegende Nutzung angesehen werden,
- Anlegen von Schutzbaumgruppen für verschiedene Zwecke des Schutzes der Umwelt oder der biologischen Vielfalt auf einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche (z. B. Weideland), auch wenn die Fläche die in der Begriffsbestimmung des Begriffs „Wald“ festgelegten Werte erreicht.

Diese Fälle unterscheiden sich von landwirtschaftlichen Nebentätigkeiten im Zusammenhang mit der Umwandlung zum Zweck der Wiederherstellung oder des Umgangs mit invasiven gebietsfremden Arten, die nicht unter die „landwirtschaftliche Nutzung“ fallen (siehe oben).

Im Gegensatz dazu sollte für die Zwecke der EU-Entwaldungsverordnung die „**landwirtschaftliche Nutzung**“ z. B. im Falle der Erzeugung von Nebenerzeugnissen (z. B. Kaffee) in kleinem Maßstab und der gelegentlichen extensiven oder der gelegentlichen Beweidung in kleinem Maßstab in Wäldern **nicht** als **überwiegend** angesehen werden, solange die Erzeugung und die damit verbundenen Tätigkeiten keine nachteiligen Auswirkungen auf den Lebensraum des Waldes haben.

c) *Definition des Begriffs „landwirtschaftliche Plantagen“*

Einschlägige Rechtsvorschriften:

EU-Entwaldungsverordnung – Artikel 2 Nummer 6 – Begriffsbestimmungen

„Landwirtschaftliche Plantagen“ werden in der Begriffsbestimmung des Begriffs „landwirtschaftliche Nutzung“ gemäß Artikel 2 Nummer 5 der EU-Entwaldungsverordnung genannt.

Die Definition des Begriffs „landwirtschaftliche Plantagen“ in Artikel 2 Nummer 6 der EU-Entwaldungsverordnung bezieht sich zunächst auf „Flächen mit Baumbeständen in landwirtschaftlichen Erzeugungssystemen wie Obstbaumplantagen, Ölpalmenplantagen oder Olivenhainen“, wobei auf Anbauflächen einschließlich Dauerkulturen verwiesen wird, wie in Abschnitt 4 beschrieben.

Zweitens bezieht sich diese Begriffsbestimmung auf „agroforstwirtschaftliche Systeme, wenn Kulturen unter Bäumen angebaut werden“, was in Abschnitt 4 Buchstabe d erläutert wird und zusammen mit der Ausnahme gelesen werden muss, wenn sich die vorwiegende Landnutzung nicht ändert. In Artikel 2 Nummer 6 der EU-Entwaldungsverordnung wird ferner klargestellt, dass alle Plantagen relevanter Rohstoffe außer Holz unter den Begriff „landwirtschaftliche Plantagen“ fallen, weshalb diese Plantagen unter die Begriffsbestimmung des Begriffs „landwirtschaftliche Nutzung“ fallen.

Schließlich ist in Artikel 2 Nummer 6 der EU-Entwaldungsverordnung festgelegt, dass landwirtschaftliche Plantagen von der Definition des Begriffs „Wald“ ausgenommen sind. Dies bedeutet, dass Flächen, die die Kriterien für landwirtschaftliche Plantagen erfüllen, nicht unter die Definition des Begriffs „Wald“ fallen, auch wenn sie Bäume wie Kautschukbäume oder Ölpalmen umfassen.

d) *Klarstellung des Begriffs „agroforstwirtschaftliche Systeme“*

Einschlägige Rechtsvorschriften:

EU-Entwaldungsverordnung – Erwägungsgrund 37 und Artikel 2 Nummer 6 – Begriffsbestimmungen

Unterlagen der FAO <sup>(26)</sup> zufolge ist „Agroforstwirtschaft“ ein Sammelbegriff für Landnutzungssysteme und -technologien, bei denen holzige Pflanzen (Bäume, Sträucher, Palmen, Bambus usw.) gezielt in derselben Landbewirtschaftungseinheit mit landwirtschaftlichen Kulturen und/oder Tieren in irgendeiner Form der räumlichen Anordnung oder zeitlichen Abfolge genutzt werden. In agroforstwirtschaftlichen Systemen bestehen sowohl ökologische als auch wirtschaftliche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Bestandteilen. Es gibt zwei grundlegende agroforstwirtschaftliche Systeme: gleichzeitige und sequenzielle Systeme. Bei gleichzeitigen Systemen werden Bäume und Pflanzen oder Tiere auf ein und demselben Grundstück angebaut, während in sequenziellen Systemen Pflanzen und Bäume abwechselnd mehr oder weniger dieselbe Fläche einnehmen, wodurch die Konkurrenz auf ein Mindestmaß verringert wird.

<sup>(26)</sup> FAO, 2003. Multilingual Thesaurus on Land Tenure. Kapitel 7. Land in an agricultural, pastoral and forestry context.



Die Agroforstwirtschaft kann sich auch auf spezifische forstwirtschaftliche Praktiken beziehen, die landwirtschaftliche Tätigkeiten ergänzen, z. B. die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, die Verringerung der Bodenerosion, die Verbesserung der Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten oder die Bereitstellung von Schatten und Nahrung für Tiere <sup>(27)</sup>.

In Erwägungsgrund 37 wird darauf hingewiesen, dass Agroforstsysteme gemäß den Begriffsbestimmungen der FAO nicht als Wälder, sondern als landwirtschaftliche Nutzung gelten sollen und dass sie verschiedene Situationen umfassen, einschließlich wenn Kulturen unter Bäumen angebaut werden, sowie Waldfeldbau, Waldweiden und landwirtschaftliche Waldweiden.

Da die Definition des Begriffs „Wald“ in Artikel 2 Nummer 4 der EU-Entwaldungsverordnung Flächen ausschließt, die überwiegend der „landwirtschaftlichen Nutzung“ dienen, kann daraus abgeleitet werden, dass eine Fläche, die überwiegend im Rahmen von „Agroforstsystemen“ für die in Erwägungsgrund 37 genannten Zwecke genutzt wird, nicht als „Wald“ angesehen werden kann. In diesem Fall und für die Zwecke der Verordnung gelten diese Flächen als unter die „landwirtschaftliche Nutzung“ fallend. Zu landwirtschaftlichen Nebentätigkeiten, einschließlich agroforstwirtschaftlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Wiederherstellung, siehe Abschnitt 2.

#### **5. Klarstellung des Begriffs „Landnutzung“ bei Vorliegen mehrerer Landnutzungsarten im selben Gebiet und Hinweise zur Verwendung von Grundbüchern und Katasterkarten**

Umfasst ein Grundstück sowohl eine Fläche, die unter die Definition des Begriffs „Wald“ fällt, als auch eine Fläche, die unter den Begriff „landwirtschaftliche Nutzung“ fällt, sind die beiden Flächen getrennt zu betrachten. Die Fläche, die die Kriterien der Definition des Begriffs „Wald“ erfüllt, fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung, während die Fläche, die die Kriterien der „landwirtschaftlichen Nutzung“ erfüllt, hinsichtlich der Frage der Umwandlung nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt.

Es ist unerheblich, ob der landwirtschaftlich genutzte Teil des Grundstücks größer ist als der Teil des Grundstücks, der als Wald im Sinne der Definition gilt. Ein Beispiel: Ein zehn Hektar großes Grundstück umfasst eine zwei Hektar große Fläche, die nach objektiven Kriterien als Waldfläche angesehen werden kann, und eine acht Hektar große Fläche, die landwirtschaftlich genutzt wird; in diesem Fall gilt die zwei Hektar große Waldfläche als Wald, auch wenn sie nur 20 % der Gesamtfläche ausmacht.

Bei der Beurteilung, ob ein bestimmtes Grundstück Wald darstellt, sollten die tatsächlichen Merkmale des Waldes Vorrang vor der Ausweisung in Grundbüchern und Katasterkarten haben. Um die landwirtschaftliche Nutzung in der Vergangenheit nachzuweisen, können zur Ergänzung der Satellitendaten Grundbücher und Katasterkarten herangezogen werden. Darüber hinaus können Waldbewirtschaftungspläne und Register ausgewiesener Waldgebiete bei der Beurteilung, ob es sich bei dem Gebiet um einen Wald ohne aktuelle Baumbedeckung handelt, von Nutzen sein, insbesondere wenn das Gebiet aufgrund von Waldbewirtschaftung oder Naturkatastrophen oder in den ersten Jahren der Aufforstung vorübergehend unbestockt und ohne Baumbedeckung ist. Die von der Kommission eingerichtete EU-Beobachtungsstelle <sup>(28)</sup> kann von allen Interessenträgern kostenfrei genutzt werden, um die weltweite Waldbedeckung im Jahr 2020 zu bestimmen. Die Beobachtungsstelle ist jedoch nicht ausschließlicher Art und unverbindlich und hat keine rechtliche Relevanz. Öffentliche und private Interessenträger können alle Karten oder sonstigen Daten verwenden, die sie für die Zwecke ihrer Sorgfaltsprüfungen für geeignet halten.

<sup>(27)</sup> FAO World Programme For The Census Of Agriculture 2020, Bd. 1, S. 120, Ziffern 8.12.12 und 8.12.13.

<sup>(28)</sup> EU-Beobachtungsstelle für Entwaldung und Waldschädigung: <https://forest-observatory.ec.europa.eu/forest/gfc2020>.